



Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe, Kreis Plön

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Haßstraße 11 - 24103 Kiel
Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Jünemann+Dr. Marxen-Drewes, Büro Landschafts- und Freiraumplanung
Dorfstraße 31, 24109 Melsdorf info@jmd-landschaftsplanung.de

Stand des Verfahrens:

§ 4(1) BauGB - § 3(1) BauGB - § 4(2) BauGB - § 3(2) BauGB - § 1(7) BAUGB - § 4a(3) BauGB - § 6 BauGB

Teil A: Inhalte, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

1.	Einführung und Ausgangssituation	4
1.1.	Förmliches Aufstellungsverfahren/Rechtsgrundlage	4
1.2.	Stand des Verfahrens	4
1.3.	Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanung	5
1.4.	Einführung in das Plangebiet, Lage im Raum	5
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen u. planerische Vorgaben	6
2.1.	Landesentwicklungsplan	6
2.2.	Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg- Eckernförde (2000)	7
2.3.	Planungen auf kommunaler Ebene	8
2.3.1.	Bauleitplanung	8
2.3.2.	Landschaftsplan	9
3.	Ausgangssituation	9
3.1.	Naturräumliche Gegebenheit	9
3.2.	Historische Entwicklung	10
3.3.	Siedlungsstruktur	11
3.4.	„Maritimer Bereich“ – Hafen und Umfeld	11
3.5.	Bevölkerung	12
3.6.	Wirtschaft und Erwerbstätigkeit	13
3.7.	Erziehung und Bildung	14
3.8.	Örtliche Einrichtungen und Institutionen	14
3.8.1.	Soziale Einrichtungen	14
3.8.2.	Kulturelle und kirchliche Einrichtungen	14
3.8.3.	Sportstätten und -vereine	14
3.8.4.	Gesundheitswesen	15
4.	Darstellung und Begründung der Planinhalte Bestandsdarstellung, Analyse, Planung	16
4.1.	Planungsleitsatz/Planungsziel	16
4.1.1.	Berücksichtigung des demographischen Wandels	16
4.1.2.	Bedeutung des Leitbild-Workshops	16
4.2.	Bauliche Entwicklung	17
4.2.1.	Wohnbauflächen	17
4.2.1.1.	Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich	18
4.2.1.2.	Neudarstellung von Wohnbauflächen im Außenbereich	20
4.2.2.	Mischbauflächen	20

4.2.3. Gewerbebauflächen	21
4.2.4. Sondergebiete	22
4.2.4.1. Bestandsanpassung, Übernahme bestehender Planungen	22
4.2.4.2. Neudarstellungen	24
4.2.5. Zusammenfassende Darstellung der perspektivischen baulichen Entwicklung	25
4.3. Flächen für den Gemeinbedarf	25
4.4. Grünflächen, Sport- und Spielflächen, Erholungseinrichtungen	26
4.5. Verkehr	27
4.5.1. Straßenverkehr	27
4.5.2. Ruhender Verkehr	29
4.5.3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	30
4.5.4. Radwege/fußläufiger Verkehr	30
4.6. Schallschutzmaßnahmen	30
4.7. Ver- und Entsorgung	30
4.8. Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald	31
4.9. Wasserflächen, Bestimmungen für die Küste und, Hochwasserschutz	32
4.10. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen)	33
4.10.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
4.11. Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen / nachrichtliche Übernahmen	34
4.11.1. Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	34
4.11.1.1. Natura-2000 Gebiete	34
4.11.1.2. Geschützte Biotop	35
4.11.1.3. Landschaftsschutzgebiet	35
4.11.2. Denkmalschutz und archäologische Interessensgebiete	35
4.11.3. Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können	38
4.11.4. Sonstige nachrichtliche Übernahmen	38
4.12. Darstellung ohne Normcharakter – Windenergieanlagen	38
4.13. Hinweise auf Kampfmittel und auf den Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Jägersberg	39
Teil B: Umweltbericht	40

Anlage

Kurzfassung des Leitbildes zu Laboe, Dokument „Fazit des Workshops“, erstellt durch die ARGE Schrabisch+Bock (jetzt B2K Architekten und Stadtplaner aus Kiel), Prof. -Ing. Achim Laleik, Siller Landschaftsarchitekten aus Kiel.

Teil A: Inhalte, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

1. Einführung und Ausgangssituation

1.1. Förmliches Aufstellungsverfahren/ Rechtsgrundlage

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Laboe hat in ihrer Sitzung am 28.3.06 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde neu aufzustellen.

Der Plangeltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 24.2. 2010 sowie
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990.

1.2. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) erfolgte im Juli 2007, die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB) im November 2007.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung führte zu einer intensiven Diskussion, die nicht nur die Inhalte, sondern auch die Herangehensweise betraf. Das Ergebnis dieser Diskussion war u.a. die Entscheidung für die Durchführung eines öffentlichen Workshops (Laboe hat mehr als Meer - Workshop zum Leitbild der Gemeinde), der in der Zeit vom Februar 2008 bis April 2009 durchgeführt wurde.

Im August 2011 wurde darüber hinaus die Fortschreibung des Landschaftsplanes und beschlossen sowie eine Untersuchung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich beauftragt. Letzteres geschah u.a. um die Anforderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP), der 2010 das Raumordnungsprogramm abgelöst hat, besser gerecht werden zu können.

Die auf diesen Grundlagen basierende Entwurfsfassung wurde am 5.6.2012 vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Es folgte die öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) im Juli / August 2012.

Unter Berücksichtigung eines Teiles der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es erfolgte daher eine eingeschränkte und verkürzte Neuauslegung im März / April 2013, in der Stellungnahmen zu den ergänzten und geänderten Inhalten vorgebracht werden konnten.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 21.5.2013 wurde der abschließende Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefasst.

In gleicher Sitzung wurde die Fortschreibung des Landschaftsplanes beschlossen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde im weiteren Verfahren beim Innenministerium für die Genehmigung eingereicht. Die Genehmigungsfrist ist mit Erlass vom 01.10.2013 bis zum 15.12.2013 verlängert worden.

Aufgrund des BVerwG Urteil vom 18.7.2013 wurde der Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes versagt (AZ.: IV 263-512.111-57.43). Dieses Urteil besagt, dass bei einer Bekanntmachung auf die „Arten umweltbezogener Informationen“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen ist. Dabei ist eine schlagwortartige Kurzcharakterisierung der in Themenblöcken zusammengefassten Informationen in der Bekanntmachung darzustellen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender werde der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht. ... (Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Bekanntmachung der „Arten umweltbezogener Informationen“ bei der Auslegung von Bauleitplanentwürfen).

Aus diesem Grund wurde der Verfahrensschritt der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung erfolgte am 13.12.2013 im Probsteier Herold sowie durch Aushang in der Zeit vom 13.12.2013 bis zum 27.12.2013.

Die erneute öffentliche Beteiligung erfolgte in dem Zeitraum vom 23.12.2013 bis zum 31.01.2014.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 09.04.2014 geprüft. Der Flächennutzungsplan wurde mit Begründung am 09.04.2014 durch Beschluss gebilligt.

1.3. Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanung

Nach § 1(3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgabe des Flächennutzungsplans ist, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren vorzubereiten und zu leiten. Er stellt, flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet, in den Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar.

Der Ursprungsplan des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe stammt aus dem Jahr 1981 und wurde zwischenzeitlich in zahlreichen Änderungen an die veränderten Zielvorstellungen der Gemeinde angepasst. 2006 wurde die letzte Änderung (20. F-Planänderung) rechtswirksam.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes sind so gut wie ausgeschöpft. Es ist daher eine grundlegende Neuorientierung erforderlich. Dabei ist in langfristigen Perspektiven zu denken.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit sie ihm nicht widersprochen haben. Dem Einzelnen gegenüber hat er keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.4. Einführung in das Plangebiet, Lage im Raum

Die Gemeinde Laboe liegt am nordöstlichen Ausgang der Kieler Förde, etwa 12 km Luftlinie und 25 Straßenkilometer vom Stadtzentrum Kiel entfernt.

Nachbargemeinden sind im Süden die Gemeinde Heikendorf, im Osten die Gemeinde Brodersdorf und im Norden die Gemeinde Stein.

Verwaltungstechnisch betrachtet gehört die Gemeinde Laboe zum Kreis Plön. Bis 2007 war sie amtsfreie Gemeinde. Am 01.01.2008 erfolgte der Anschluss an das Amt Probstei, dem auch die Nachbargemeinden Stein und Brodersdorf angehören.

Das Gemeindegebiet umfasst 506 ha. Etwa 1/3 davon entfallen auf die Ortslage Laboe. Rd. 40 ha sind Bestandteil eines Sondergebietes der Bundeswehr. An der nordöstlichen Gemeindegrenze verläuft die Hagener Au, in deren Randbereich rd. 20 ha Fläche durch die Stiftung Naturschutz aufgekauft wurde. Den Rest des Gemeindegebietes nehmen landwirtschaftlich genutzte Flächen ein, durchsetzt von wenigen Streusiedlungen im Außenbereich.

Die Gemeinde Laboe ist zwar nicht an die autobahnähnlich ausgebaute B 502 angebunden, ist aber über den nahe gelegenen Knotenpunkt Brodersdorf und die K 24 über die B 502 gut erreichbar. Damit besteht eine hervorragende Anbindung an die Landeshauptstadt Kiel.

Die Anbindung an die nördlich/nordöstlich gelegenen Gemeinden Stein und Wendtdorf wird über die K 30 hergestellt, die die Ortslage Laboe im Osten umfährt.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Gemeinde liegt im Fremdenverkehr. Die Gemeinde ist anerkanntes Seebad. Sie verfügt außer über attraktive Strände über einen kommunalen Hafen und einen priva-

ten Yachthafen. Darüber hinaus befinden sich mit dem U-Bootdenkmal und dem Marine-Ehrenmal auf dem Gemeindegebiet touristische Sehenswürdigkeiten von überregionaler Bedeutung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen u. planerische Vorgaben

2.1. Landesentwicklungsplan

Im Jahr 2010 wurde der bis dahin wirksame Landesraumordnungsplan (LROP) durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Laboe die nachfolgend aufgeführten Darstellungen und Aussagen

- Die Gemeinde liegt innerhalb des Ordnungsraumes und innerhalb des 10 km Umkreises um das Oberzentrum Kiel.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind hierzu folgende Ausführungen zu entnehmen:

„In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren besonders zu ordnen und zu strukturieren“ (Ziel).

- Die Gemeinde Laboe liegt innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung. Zu den Schwerpunkträumen für den Tourismus und für die Erholung formuliert der LEP u. a. die folgenden für die Gemeinde Laboe relevanten Aussagen.

„In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.“ (Grundsatz)

„Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen ... Vorrang haben vor einer reinen Kapazitätserweiterung. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung bewirken.“ (Grundsatz)

„Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden.“ (Grundsatz)

„In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeeres einschließen, soll die Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Naturschutzes erhalten und verbessert werden.“ (Grundsatz)

Im Textteil des LEP finden sich im Hinblick auf die Wohnbauentwicklung folgende Ziel-Aussagen:

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- *im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,*

- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.“

Bewertung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Dabei können die Grundsätze der Raumordnung abgewogen werden – und damit ggf. auch weggewogen werden – die Ziele der Raumordnung jedoch nicht.

Mit der Ablösung des Landesraumordnungsplanes durch den LEP hat eine Weichenstellung im Hinblick auf die von der Landesplanung gewollte Siedlungsentwicklung stattgefunden. Diese drückt sich in dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ aus. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung.

2.2. Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2000)

Für die Gemeinde Laboe enthält der derzeit wirksame Regionalplan die folgenden Aussagen:

- Laboe ist dem Nahbereich des Oberzentrums Kiel zugeordnet.
- Die Gemeinde Laboe befindet sich innerhalb des Ordnungsraumes um die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde Laboe ist der äußere Achsenswerpunkt der Siedlungsachse Kiel-Laboe und soll unter Betonung des Tourismus weiter entwickelt werden. Die Gemeinde ist darüber hinaus Siedlungsschwerpunkt (Anhang zum Regionalplan, Tabelle 3).
- Die Gemeinde befindet sich innerhalb des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung „Küstenraum der Probstei zwischen Laboe und Stakendorf“.
- Der Bereich östlich der K 30 ist als regionaler Grünzug dargestellt.
- Das Tal der Hagener Au ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.
- Laboe ist als Standort eines größeren Sportboothafens dargestellt.
- Im Süden der Gemeinde befindet sich die Darstellung eines Sondergebietes Bund. Die Darstellung bezieht sich auf das Munitionsdepot Jägersberg.

Bewertung

Allgemeine Aussagen

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde (vgl. Ziff. 2.1). Abweichungen sind daher möglich, wobei der LEP die aktuellen Ziele und Grundsätze der Landesplanung darstellt. Insbesondere die Aussagen zum Siedlungsrahmen sind durch den LEP z. T. überholt.

Die Regionalpläne sind in absehbarer Zeit dem Landesentwicklungsplan anzupassen.

Einordnung der Gemeinde Laboe als Bestandteil der Siedlungsachse Kiel - Laboe

Die Gemeinde Laboe ist im Textteil des Regionalplans als äußerer Achsenswerpunkt der Siedlungsachse Kiel - Laboe eingestuft, obgleich diese Siedlungsachse weder in der übergeordneten Planung – dem bis 2010 wirksamen Landesraumordnungsplan – noch im Regionalplan zeichnerisch dargestellt ist.

In der Erläuterung des Regionalplanes heißt es dazu:

„Als weiteres Gliederungselement zur Ordnung des Siedlungsgeschehens außerhalb der Achsen, vor allem in unmittelbarer Nähe der Verdichtungskerns, können gemäß Ziffer 6.3 Absatz 2 Landesraumordnungsplan 1998 in den Regionalplänen besondere Siedlungsräume ausgewiesen werden.

Die für eine entsprechende Ausweisung in Betracht kommenden Räume im Ordnungsraum Kiel haben sich in Fortsetzung innerstädtischer Achsen historisch entwickelt und stellen sich heute als nahezu

geschlossene, durch Grünzäsuren gegliederte Siedlungsbänder mit achsenförmiger Ausprägung dar. Sie wurden bereits in der Teilfortschreibung 1986 des Regionalplanes für den Planungsraum III „Verbandsplan Kieler Umland 1983- 1995“ als stadtreionale Siedlungsachsen des Verdichtungsraumes bezeichnet und mit den äußeren Achsenswerpunkten Strande, Dänischenhagen und Laboe festgelegt (daher werden für diese Räume im Landesraumordnungsplan 1998 keine Achsengrundrichtung dargestellt).

Da sich auch hinsichtlich der regionalplanerischen Zielsetzungen für diese Räume keine grundlegenden Unterschiede zu den ...Siedlungsachsen ergeben, wurde darauf verzichtet, hier besondere Siedlungsräume ... auszuweisen“ Regionalplan für den Planungsraum III, Erläuterung zu Ziffer 6.3

Es handelt sich somit nicht um eine Abweichung von der übergeordneten Planung, sondern um eine Weiterentwicklung im Rahmen des zugestandenen Spielraums.

Der o. g. Landesraumordnungsplan (LROP) wurde 2010 durch den Landesentwicklungsplan abgelöst. Auch der LEP enthält keine zeichnerische Darstellung der Siedlungsachse Kiel - Laboe, räumt der Regionalplanung aber die gleichen Möglichkeiten zur Ausweisung besonderer Siedlungsräume ein, wie das Vorgängerplanwerk.

Aus der Ablösung des LROP durch den LEP ergeben sich im Hinblick auf die Einstufung der Gemeinde Laboe als äußerer Achsenswerpunkt der historisch gewachsenen Achse Kiel - Laboe somit keine veränderten Fakten.

2.3. Planungen auf kommunaler Ebene

2.3.1. Bauleitplanung

Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan. Der Ursprungsplan für das gesamte Gemeindegebiet datiert aus dem Jahr 1981. Seitdem wurde der F-Plan in 20 Änderungen den gemeindlichen Zielen angepasst.

Tab. 1: Übersicht der F-Planänderungen

Nr. der Änderung/Rechtswirksamkeit	Inhalt
1. Änderung, 1987	Friedhof, Schwanenweg, Langensoll, Feldstraße (Teilbereich)
2. Änderung, 1987	„Wulffsche Koppel“, B-Plan Nr. 18
3. Änderung, 1988	Schiffswerft Laboe, Sportboothafen, Werftlieger
4. Änderung, 1985	Wohnbauflächen am Kiewitt, Möwenstieg, Schwanenweg
5. Änderung, 1995	Wohnbauflächen am Ehrenmal
6. Änderung, keine Rechtswirksamkeit	SO Kurgebiet, B-Plan Nr. 19
7. Änderung, 1990	Gewerbegebiet Schwanenweg
8. Änderung, 1988	SO Fremdenverkehr + Hafen, Rosengarten Promenade
9. Änderung, 1989	SO Fremdenverkehr, Oberdorf 7
10. Änderung, keine Rechtswirksamkeit	Schiffswerft Laboe, Werfterweiterung
11. Änderung, 1995	Brodersdorfer Weg, Am Friedhof, Wohnbau- und Gewerbeflächen, Feuerwehr
12. Änderung, keine Rechtswirksamkeit	SO gesundheitliche Zwecke
13. Änderung, keine Rechtswirksamkeit	Grundstück Fördewanderweg/Blauer Blick
14. Änderung, 2001	Gewerbegebiet Brodersdorfer Weg
15. Änderung, 2003	Neubau privater Yachthafen am Fördewanderweg
16. Änderung, keine Rechtswirksamkeit	Grundstücke Vöge und Wiese
17. Änderung, 2005	Neubau privater Yachthafen am Fördewanderweg, Wasserfläche
18. Änderung 2008	SO Altenwohn- u. Pflegeheim, Mühlenstraße 7-9
19. Änderung, 2006	SO Übernachtungsplatz für Wohnmobile, Ehrenmal-Parkplatz

2.3.2. Landschaftsplan

Die Gemeinde verfügt über einen 1998 festgestellten Landschaftsplan. Die Bestandsaufnahme datiert jedoch aus den Jahren 1992-94. Das LNatSchG wurde zwischenzeitlich zweimal geändert.

Weitere die Landschaftsplanung betreffende Änderungen ergaben sich in der Zwischenzeit durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie, im UVP-Recht, im Bundesnaturschutzrecht, im Immissionsschutzrecht und im Baurecht.

Als Grundlage für die Neuaufstellung hat die Gemeinde daher 2011 die Fortschreibung des Landschaftsplanes beschlossen. Das Verfahren wird parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Fachlich relevante Inhalte des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

3. Ausgangssituation

3.1. Naturräumliche Gegebenheit

Die nachfolgenden Aussagen stützen sich auf den fortgeschriebenen Landschaftsplan.

Geologie und Boden

Die Gemeinde Laboe liegt im Bereich der Jungmoränenlandschaft im ostholsteinischen Hügel- und Seenland. Sie wurde entstehungsgeschichtlich durch die letzte Eiszeit (Weichseleiszeit) geprägt.

Der in sich nur schwach reliefierte Grundmoränenkomplex steigt von der Küste ausgehend zunächst stark an und wird nach Osten und Südosten hin deutlich flacher. Der höchste Punkt befindet sich mit 36 m im Südosten der Ortslage.

Im Nordosten verläuft die Niederung der Hagener Au, die am nördlichsten Punkt des Gemeindegebietes in die Ostsee mündet.

Die Küste besteht aus einem "toten" Kliff, einer nicht mehr aktiven Steilküste, der ein Materialanlandungsbereich (Sandstrand und Dünen) unterschiedlicher Breite vorgelagert ist. Dabei unterliegt die Küstenlinie aufgrund der natürlichen Dynamik von Materialan- und -abtransport einer ständigen Veränderung.

Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb der kühl-gemäßigten subozeanischen Klimazone, die durch feuchte Sommer und milde Winter gekennzeichnet ist.

Es dominieren lebhafteste Winde aus westlichen Richtungen.

Gewässer

Das Gemeindegebiet wird von einer Wasserscheide durchzogen, die das Gebiet, grob vereinfacht, in einen östlichen und einen westlichen Bereich unterteilt. Der westliche Bereich entwässert direkt in die Ostsee, der östliche Teil indirekt, über die Hagener Au, ebenfalls in die Ostsee.

Der westliche Bereich umfasst im Wesentlichen die Ortslage. Die ehemals vorhandenen Gewässer sind verrohrt. Der östliche Teilbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mehrere offene Gräben entwässern hier in den Altarm der Hagener Au (s. u.).

Das zentrale Fließgewässer ist die Hagener Au. Das Gewässer ist in seinem Unterlauf stark verändert. Ca. 2,5 km vor der Mündung, auf Gebiet der Gemeinde Stein, zweigt ein Kanal ab, die so genannte „neue Hagener Au“. Dieser Kanal verläuft auf Gebiet der Gemeinde Stein und mündet über ein Siel in die Ostsee. Der südlich der neuen Hagener Au verlaufende Altarm der Hagener Au bildet die

Gemeindegrenze zwischen Laboe und Stein. Auch hier ist die Mündung verbaut. Das Wasser wird über ein Pumpwerk in den o. g. Kanal gefördert und über das Siel in die Förde abgeführt. Der Mündungsbereich der Hagener Au wird von der K 30 gequert.

Flora/Fauna

Die Vegetation ist überwiegend durch die Landnutzung geprägt. Etwa die Hälfte des Gemeindegebietes wird landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau dominiert. Die vorhandenen Knicks mit ihren zum Teil raumwirksamen Altbaumbestand sowie zahlreiche Kleingewässer stellen in dieser Agrarlandschaft naturnahe Rückzugsräume für Flora und Fauna dar.

Den zweitgrößten Anteil nehmen die Siedlungsflächen ein. Die Gemeinde Laboe verfügt über einen stattlichen Altbaumbestand. Hervorzuheben sind darüber hinaus die Abschnitte des „toten Kliffs“ der inaktiven Steilküste, die sich in den Innenbereich hineinziehen und mit Wald bestanden sind. Aus faunistischer Sicht ist der Innenbereich aufgrund seines Strukturreichtums von Bedeutung.

Die wertvollsten Bereiche stellen die Küste sowie die Niederung der Hagener Au dar.

Im Küstenbereich nördlich der Ortslage hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte eine großflächige Dünenlandschaft entwickeln können.

Die Niederung der Hagener Au ist aufgrund ihrer Bedeutung für Flora und Fauna Bestandteil eines europäischen Schutzgebietes (Natura 2000-Gebietes, vgl. Ziff. 4.11.1).

Landschaftsbild

Im Plangebiet lassen sich, ohne den Siedlungsraum, drei Landschaftsräume unterscheiden,

- der Agrarraum,
- der Küstenbereich sowie
- der Talbereich der Hagener Au.

Innerhalb des Agrarraums wird das Landschaftsbild im Wesentlichen durch die Nutzung geprägt. Es handelt sich um eine klassische bäuerliche Kulturlandschaft.

Die Küste (außerhalb des der Ortslage vorgelagerten Strandes) erhält ihr besonderes Erscheinungsbild dagegen durch die Dynamik der natürlichen Entwicklung.

Das Autal wird nur noch sehr extensiv genutzt. Charakteristisch ist das Nebeneinander genutzter Flächen und großflächiger Brachen.

3.2. Historische Entwicklung

Regionalgeschichtlich gesehen ist Laboe Bestandteil der Probstei, einer Region, die sich vom nordöstlichen Ausgang der Kieler Förde bis zum Selenter See erstreckt und durch eine gemeinsame Geschichte geprägt ist.

Die systematische Besiedelung begann zu Beginn des 13. Jahrhunderts, einhergehend mit der Gründung des Klosters Preetz im Jahre 1210/11. Laboe wird urkundlich das erste Mal im Jahre 1240 in einer Klosterurkunde mit dem Namen „Lubodne“ als zu Kloster gehörendes Dorf erwähnt. Wahrscheinlich ist Laboe aber bereits zur Zeit der Gründung des Klosters im Jahre 1226 existent gewesen. Der Name deutet auf einen slawischen Ursprung hin.

Eine Besonderheit der Probstei war, dass die Siedler ihr Land vom Kloster zur freien Erbleihe erhielten und damit freie Bauern waren. Mit dieser Freiheit hing u. a. das den Probsteiern zugestandene „Recht freier Männer, sich selbst ihr Oberhaupt zu küren und sich selbst Ordnung und Gesetze zu geben“ zusammen. Der ‚Buerbarg‘ in Laboe war Jahrhunderte lang der Versammlungsort für Bauern und Kätner.

Das Bauerndorf Laboe war in seiner Anlage – wie fast alle Dörfer in der Probstei – ein Rundangerdorf, und lag auf einer Anhöhe über der Kieler Förde im Bereich des heutigen Oberdorfes.

Neben der Landwirtschaft spielte der Fischfang eine Rolle, der einem Teil der Kätner als Haupterwerb diente. Nebenbei arbeiteten diese Fischer als Lotsen, um fremde Schiffe durch die Untiefen der Kieler Förde zu leiten.

Das heutige Unterdorf entwickelte sich ab 1845 auf den vor der Steilküste entstandenen Salzwiesen und nahm rasch an Bedeutung zu. Hierzu trug der Bau des Hafens maßgeblich bei, mit dem 1851 begonnen wurde und der sich zum Umschlagplatz und Ausfuhrahafen für Güter aus der Probstei entwickelte.

Die Verkehrs- und Fremdenverkehrsentwicklung Laboes begann – parallel zur Entwicklung des Hafens – im Jahre 1857 mit der Einrichtung einer zweimal wöchentlichen Bootsverbindung nach Kiel zur Beförderung von Waren und Personen, die ab 1864 durch eine regelmäßige Dampferverbindung abgelöst wurde. Damit begann auch die Entwicklung Laboes zum Ausflugsziel an der Kieler Förde.

Nach Schaffung der Strandpromenade um 1900 entwickelte sich Laboe mehr und mehr zu einem Badeort. In kurzer Aufeinanderfolge wurden eine Badeanstalt, Gaststätten, Musikpavillon und ein Kurpark errichtet. Zu einer besonderen Attraktion wurde das 1936 eingeweihte Marine-Ehrenmal, als Gedenkstätte für die auf See gebliebenen Seeleute aller Nationen und Mahnmal für eine friedliche Seefahrt.

Aus dem ehemaligen Bauern- und Fischerdorf und späteren „Badedorf“ Laboe ist nach dem zweiten Weltkrieg ein modernes Gemeinwesen entstanden. Für die auswärts arbeitenden Neubürger entstanden großflächig Einfamilienhausgebiete.

Der Schwerpunkt der Hafenwirtschaft verlagerte sich von Fischerei und Warenumsschlag auf Freizeitschifffahrt und Tourismus. Auf dem Unterland und um den Hafen herum entwickelte sich der Tourismus, der nunmehr die überwiegend gewerbliche Nutzung Laboes ausmacht.

3.3. Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur ist gekennzeichnet durch die Konzentration auf eine einzige zusammenhängende Ortslage, die sich von der Küste aus landeinwärts erstreckt. Darüber hinaus existieren nur wenige, aus einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bestehende Streusiedlungen im Außenbereich.

Keimzelle der Ortslage ist das bäuerlich geprägte Oberdorf. Später entwickelte sich um den Hafen und entlang der Küste das Unterdorf, mit hafengebundenem Gewerbe einerseits und Beherbergungsbetrieben und Kurangeboten andererseits. Dort befindet sich heute das Ortszentrum.

Bis in die 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wuchs die Siedlung oberhalb des Hafens in östliche Richtung. Es entstanden großflächig Wohngebiete mit Ein- bis Zweifamilienhäusern, z. T. im Stil der Siedlungsbauweise, mit tiefen Gartengrundstücken.

Die jüngste Siedlungsentwicklung im größeren Stil fand Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts statt. Der Ort wuchs nunmehr in Teilbereichen bis an die K 30 heran, die eine künstliche, aber nichtsdestoweniger raumwirksame Zäsur in der Landschaft darstellt.

Eine weitere sowohl naturräumlich als auch durch die Landnutzung bedingte Zäsur ergibt sich im Süden, wo sich das Munitionsdepot Jägersberg an die Ortslage anschließt.

Die Wohnbebauung besteht zum überwiegenden Teil aus Einzel- und Doppelhäusern. Geschosswohnungsbau findet sich nur vereinzelt, so z.B. am südöstlichen Ortsrand (am Kiewitt/Möwenstieg) sowie in Form von drei mehrgeschossigen Apartmentblöcken unmittelbar am Yachthafen.

3.4. „Maritimer Bereich“ – Hafen und Umfeld

Der Hafen von Laboe war ursprünglich ein Fischerei- und Gewerbehafen (Ausfuhrahafen für Produkte der Probstei). Außerdem war er Lotsenstation und seit 1894 Standort einer Seenotrettungsstation. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen regelmäßige Fährverbindungen nach Kiel.

Ein Teil dieser Funktionen hat der Hafen noch heute (Fischerei, Dampfverbindung nach Kiel, Standort des Seenotrettungskreuzers). Eine gewerbliche Nutzung außerhalb der Vermietung von Liegeplätzen für Sportboote findet heute in Form von Ausflugstourismus (mit größeren Angelbooten) und (Nebenerwerbs-) Fischerei statt. Im Wesentlichen hat sich der Hafen jedoch zu einem modernen Yachthafen mit Wasserliegeplätzen und einem umfassenden Service-Angebot entwickelt.

Der historischen Entwicklung entsprechend gliedert sich der Hafen in drei Bereiche, den ursprünglichen Fischerei- und Gewerbehafen mit seinem großräumigen Hafenbecken und Anlegemöglichkeiten für größere Schiffe und daran anschließend einen älteren und einen neueren Bereich mit Liegeplätzen für Sportboote. Betreiber des Gewerbe- und Yachthafens des Ostseebades Laboe, mit ca. 370 Gast- und Dauerliegeplätzen, ist zum Einen die Gemeinde Laboe. Darüber hinaus existiert neben der Gemeinde als Betreiberin des Gewerbe- und Yachthafens noch ein privater Betreiber für einen weiteren Abschnitt des öffentlichen Yachthafens mit insgesamt 345 Liegeplätzen.

Landseitig schließt sich ein Werftbetrieb an, der auch über ein gewisses Kontingent an Liegeplätzen verfügt. Im Übrigen befinden sich rund um den Hafen eine Mischung von Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Einzelhandel mit maritimen oder touristischem Angeboten sowie Wohnnutzung.

Der Hafen und das Hafenumfeld sind für die Fremdenverkehrswirtschaft der Gemeinde Laboe von zentraler Bedeutung. Es ist die Vielfalt der Funktionen (Fischerei, Dampfverbindung nach Kiel, Standort des Seenotrettungskreuzers, Ausgangspunkt von Angeltouren) die den Hafen Laboe von einer herkömmlichen Marina unterscheiden und zu einem attraktiven Ausflugsziel und touristischem Anziehungspunkt von überörtlicher Bedeutung machen.

Hiermit verbunden ist jedoch auch ein hohes Konfliktpotential, hervorgerufen insbesondere durch Gewerbe- und Freizeitlärm sowie den Ziel- und Quellverkehr.

3.5. Bevölkerung

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Laboe von 1867 bis zum Jahr 2010.

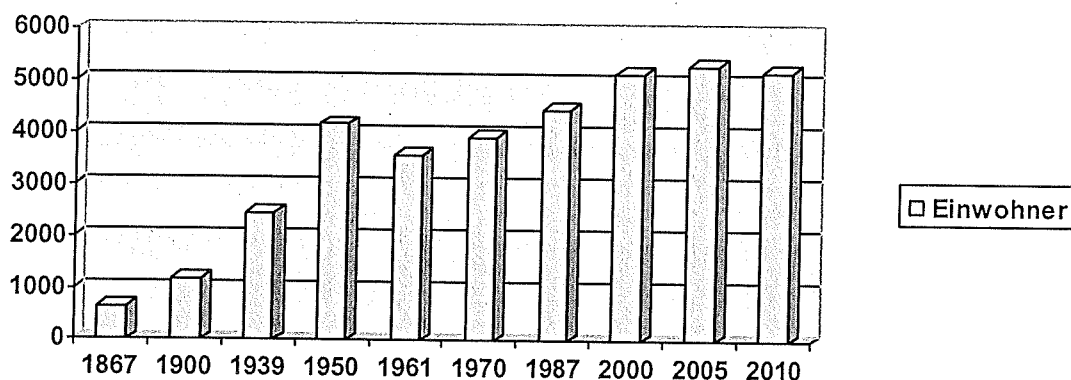


Abb. A1: Entwicklung der Bevölkerung zwischen 1867 und 2010 ¹

In der Bevölkerungsentwicklung macht sich die Nähe zur Stadt Kiel (Siedlungsachse Ostufer) bemerkbar, wobei Laboe schon zu Anfang des Jahrhunderts ein, verglichen mit den Nachbargemeinden, einwohnerreicher Ort war. Der starke Zuwachs zwischen 1939 und 1950 ist kriegsbedingt. Seit etwa 10 Jahren stagniert die Entwicklung. Die Schwankungen zwischen 2002 und 2010 erscheinen zu gering, um als rückläufiger Trend interpretiert zu werden.

¹ Quelle: Landschaftsplan Laboe und Datenbank der Landesplanung, bearbeitet

Die Siedlungsdichte, die das Verhältnis der Einwohnerzahl zu der von Gebäuden und Freiflächen eingenommenen Fläche (besiedelter Bereich im engeren Sinne) ausdrückt, betrug im Jahr 2004 34,2 Einw./ha und hat sich seitdem nur geringfügig verändert.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung des Altersaufbaus der Bevölkerung dar.

Tab. 2: Altersgliederung der Bevölkerung in der Gemeinde ²

Jahr	Bevölkerung gesamt	unter 6 Jahren % gerundet	6 – 64 Jahre % gerundet	65 Jahre u. mehr % gerundet
1939	2.465	11,9	79,2	8,9
1950	4.181	10,0	80,5	9,4
1961	3.592	7,9	78,0	14,1
1970	3.922	9,4	75,2	16,1
1987	4.458	5,2	75,7	19,2
2000	5.177	5,3	72,5	22,15
2005	5329	4,0	71,0	25,0
2010	5214	3,2	66,2	30,6

Die Verschiebung der Altersstruktur ist deutlich erkennbar. Der Anteil der Kinder unter 6 Jahren nimmt erkennbar ab, während der Anteil der älteren Menschen (65 und älter) deutlich zunimmt.

3.6. Wirtschaft und Erwerbstätigkeit

Die gewerbliche Wirtschaft in Laboe ist mittelständisch strukturiert.

Die wichtigsten Wirtschaftszweige sind das Beherbergungsgewerbe und die Gastronomie. Die Gemeinde Laboe ist Seebad.

Daneben spielt das maritime Gewerbe eine Rolle. Hierzu gehören neben den Handwerksbetrieben (Bootsbau- und Reparatur) vor allem Betriebe, die Handel und sonstige Dienstleistungen rund um das Boot anbieten. Eine Auswertung der 2012 in Laboe gemeldeten Betriebe (Betriebsstandort Laboe) ergab, dass rd. 30 % einem dieser beiden Sektoren angehört.

Auch der sonstige Handels- und Dienstleistungssektor ist in starkem Maße von der Fremdenverkehrswirtschaft abhängig, da die Übernachtungs- und Tagesgäste einen erheblichen Anteil zum Umsatz beitragen.

Zur Erwerbstätigkeit liegen Daten aus dem Jahr 2009 vor³, die sich jedoch ausschließlich auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beziehen. Diese Gruppe macht mit 75 % im landesweiten Durchschnitt jedoch den Hauptanteil der Erwerbstätigen aus.

Im Jahr 2009 gingen insgesamt rd. 1350 Einwohner der Gemeinde einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Beschäftigte am Wohnort). Von diesen hatten rd. 20 % ihren Arbeitsplatz innerhalb der Gemeinde.

Die in der Gemeinde ansässigen Betriebe boten insgesamt rd. 830 Arbeitsplätze für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Beschäftigte am Arbeitsort). Diese wurden zu rd. 33 % von Ortsansässigen und zu rd. 67 % von Einpendlern eingenommen.

Es standen rd. 551 Einpendler 1072 Auspendlern gegenüber. Mit einem Pendlersaldo von -521 überwogen die Auspendler. Die Zahlen verdeutlichen aber, dass die Gemeinde Laboe nicht ausschließlich Wohnort ist und dass die örtliche Wirtschaft in nicht unerheblichem Maße zu den Erwerbsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung beiträgt.

² Quelle: Statistisches Landesamt S.-H., bearbeitet

³ Bundesanstalt für Arbeit, Statistische Sonderhefte Nr. 5/2002 und Nr. 8/2003

3.7. Erziehung und Bildung

Die Gemeinde Laboe ist Träger einer Grundschule. Es handelt sich um eine offene Ganztagschule mit einem Betreuungsangebot bis 16⁰⁰ Uhr. Weiterführende Schulen befinden sich in den Nachbarorten.

Darüber hinaus existieren vor Ort zwei Kindergärten, der DRK-Kindergarten (ganztägige Betreuung) sowie der Kindergarten der Kirchengemeinde (halbtägige Betreuung).

3.8. Örtliche Einrichtungen und Institutionen

3.8.1. Soziale Einrichtungen

In der Gemeinde Laboe befinden sich die nachfolgend aufgeführten sozialen Einrichtungen:

1. Jugendzentrum , Schulstraße 1 (Träger: Gemeinde)
2. Bürgertreff der AWO, Dampferweg 2 (Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Laboe)
3. Seniorenheim in der Mühlenstr. (privat)
4. Betreutes Wohnen im Grammerstorfer Hof (privat)

3.8.2. Kulturelle und kirchliche Einrichtungen

In der Gemeinde Laboe befinden sich die nachfolgend aufgeführten kulturellen Einrichtungen:

- Marine Ehrenmal Laboe, Gedenkstätte zur Erinnerung an die auf den Meeren gebliebenen Seeleute aller Nationen und Mahnmal einer friedlichen Seefahrt (Träger: Deutscher Marinebund)
- U-Boot U 995, technisches Museum (Träger: Deutscher Marinebund)
- meeresbiologische Station (priv. Einrichtung)
- Gemeindebücherei im Beke-Sellmer-Haus, Dorfstr. 6a. (Träger: Gemeinde)
- Volkshochschule Laboe e.V. im Beke-Sellmer-Haus, Dorfstr. 6a.

Darüber hinaus existieren zahlreiche Vereine, darunter

- die Niederdeutschen Bühne Laboe e.V. (de Lachmöwen), Theater in der Straße Katzbek 4
- die Freunde des Kurparks (Verein zur Erhaltung des Kurparks)
- 2 Chöre (Pop- und Gospelchor "Black Swans" und ChorOlores)
- eine Volkstanzgruppe sowie
- diverse Sportvereine

3.8.3. Sportstätten und -vereine

In der Gemeinde Laboe befinden sich die nachfolgend aufgeführten Sportstätten

- Meerwasserschwimmhalle mit Saunalandschaft und Reha-Angeboten (Träger: Gemeinde)
- Sportplatz (Träger: Gemeinde)
- Sporthalle an der Schule (Träger: Gemeinde)
- Yachthafen

Die Anlagen werden von den folgenden Vereinen genutzt:

- VfR Laboe (Verein f. Rasensport von 1926 e.V.)
- TfL, Turnverein für Laboe von 1900 e.V.
- Laboer Tennisclub "Blau-Weiß" von 1970 e.V.
- LRV Laboer Regatta Verein e.V. von 1910
- Ole Schippn Laboe e.V.
- Yachtclub Laboe e.V.

Darüber hinaus existieren ein Reitverein (Reitverein Laboe e.V.), eine private Reitschule (Am großen Hof) und der Radfahrverein "Wanderlust" Laboe von 2003.

3.8.4. Gesundheitswesen

In der Gemeinde ansässig sind derzeit zwei Allgemeinarztpraxen mit mehreren Ärzten, drei Zahnarztpraxen sowie drei physiotherapeutische Praxen. Die medizinische Grundversorgung ist damit gewährleistet. Darüber hinausgehende Bedarfe werden in den Nachbarorten, vor allem jedoch durch die in der nahe gelegenen Landeshauptstadt Kiel vorhandenen Einrichtungen abgedeckt.

4. Darstellung und Begründung der Planinhalte

Bestandsdarstellung, Analyse, Planung

4.1. Planungsleitsatz/Planungsziel

Die Gemeinde Laboe ist eine Gemeinde, die durch einen hohen Nutzungsdruck auf relativ geringer Fläche gekennzeichnet ist. Dies ergibt sich aus der Nähe zur Landeshauptstadt Kiel, der landschaftlich reizvollen Lage und dem attraktiven Hafen.

Eine herausragende Bedeutung kommt dem Fremdenverkehr zu, der das wichtigste wirtschaftliche Standbein der Gemeinde darstellt, wobei die Erwerbszweige, die mittel- oder unmittelbar an den Hafen gebunden sind, eine besondere Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Planungsziel in einer grundlegenden Neuorientierung, die den sich abzeichnenden und zum Teil bereits vollzogenen Wandel in geordnete Bahnen lenkt. Der nicht zu ignorierende Veränderungsdruck wird dabei grundsätzlich als eine Entwicklungschance für die Gemeinde betrachtet, ohne dass die damit verbundenen Konflikte und Risiken übersehen werden. Der Planungsleitsatz lautet dementsprechend „gestalten statt verhindern“.

Das Fremdenverkehrsgewerbe, die Gastronomie sowie das an den Hafen gebundene Gewerbe sollen gestärkt werden. Im Hinblick auf den Tourismus wird neben der qualitativen Verbesserung des vorhandenen Angebotes eine Ergänzung um neue, zeitgemäße oder um bislang nur unzureichend abgedeckte Angebote angestrebt. Gleichzeitig soll sich die Gemeinde zu einem attraktiven Wohnort, auch für junge Familien entwickeln (s.u.).

Dies ist nicht ohne Inanspruchnahme von Landschaft möglich. Die Entwicklung soll jedoch natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine intakte Landschaft wesentliche Voraussetzung für die Fremdenverkehrswirtschaft ist.

4.1.1. Berücksichtigung des demographischen Wandels

Die Tabelle A2 (Ziff. 3.5) veranschaulicht deutlich den demographischen Wandel, der sich in einem Rückgang des Bevölkerungsanteils unter 65 Jahren zu Gunsten des Anteils an Senioren (65 Jahre und darüber) ausdrückt. Dieser Trend gilt nicht nur für die Gemeinde Laboe, sondern entspricht der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung.

Für Schleswig-Holstein im Allgemeinen zeichnet sich jedoch noch eine weitere Entwicklung ab. Das Bundesland – und hier insbesondere die Ferienregionen – erfreut sich als Alters- oder Zweitwohnsitz für Senioren zunehmender Beliebtheit. Es ist daher ein Zuzug von Senioren aus anderen Regionen zu beobachten.

Laboe ist aufgrund seiner reizvollen Lage in Verbindung mit der Nähe zur Stadt Kiel sowie der guten Infrastruktur für diesen Personenkreis besonders attraktiv. Die Gemeinde sieht hierin Vorteile, nicht zuletzt da die Kaufkraft der Neubürger in starkem Maße dem örtlichen Einzelhandels- und Dienstleistungssektor zu Gute kommt. Auch stellen die so genannten „jungen Alten“ (die Generation 60+) eine oftmals besonders aktive gesellschaftliche Gruppierung dar, von der positive Impulse auf das Gemeinwesen ausgehen.

Andererseits möchte die Gemeinde beim Zuzug von Neubürgern eine gewisse Ausgewogenheit erreichen. Sie möchte auch als Wohnsitz für junge Menschen, insbesondere für junge Familien, attraktiv bleiben. Dies setzt voraus, dass für diese Zielgruppe attraktiver und bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird und die Entstehung von Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort unterstützt wird.

4.1.2. Bedeutung des Leitbild-Workshops

Um eine von der Bevölkerung mitgetragene Grundlage für die perspektivische Entwicklung der Gemeinde zu schaffen, wurde in der Zeit von November 2008 bis Februar 2009 ein öffentlicher Pla-

nungsworkshop unter dem Titel „Laboe hat mehr als Meer“ durchgeführt. In vier Veranstaltungen wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit Leitbilder zu den Themenkomplexen Orts- und Landschaftsbild, Bauliche Entwicklung, Kinder/Jugend/Familie sowie Verkehrsentwicklung erarbeitet.

Die Ergebnisse des Workshops haben empfehlenden, aber keinen bindenden Charakter. Dies ist dadurch begründet, dass ein öffentlicher Workshop die angesprochenen Themen nicht in der Gründlichkeit und Vertiefung behandeln kann, die für eine Planungsentscheidung erforderlich ist. Es können z. B. zu einem späteren Zeitpunkt neue entscheidungsrelevante Aspekte hinzukommen. Darüber hinaus bilden die Teilnehmer eines Workshops nicht die Öffentlichkeit, sondern nur einen Teil der Öffentlichkeit. Die Verantwortung verbleibt letztendlich bei den demokratisch legitimierten Vertretern der Gemeinde.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Ergebnisse des Workshops unberücksichtigt bleiben. Sie dienen der Gemeinde zur Orientierung und als Diskussionsgrundlage. Letztendlich ist ein großer Teil der Ergebnisse des Workshops in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

4.2. Bauliche Entwicklung

4.2.1. Wohnbauflächen

Bestandsdarstellung

Die Abbildung A2 stellt die Entwicklung des Wohnungsbestandes in den letzten rd. 45 Jahren dar

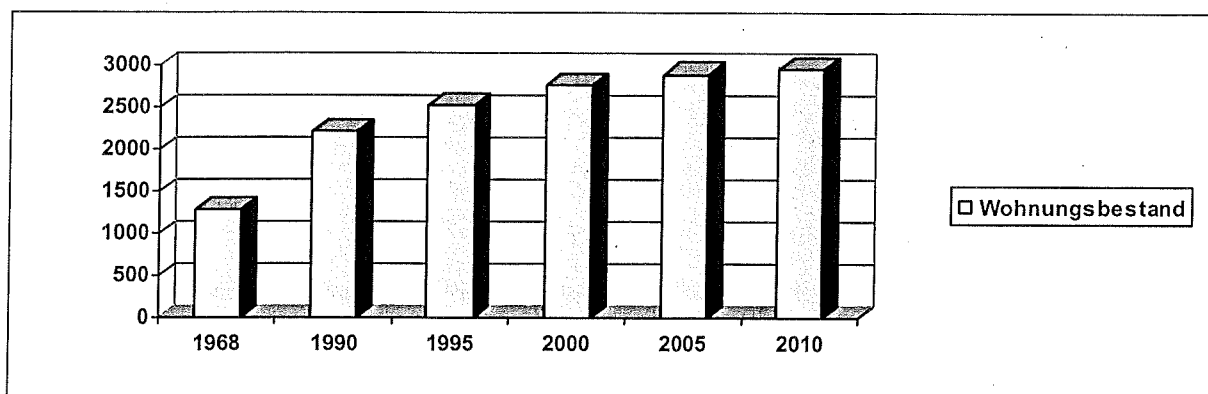


Abb. A2: Entwicklung des Wohnungsbestandes von 1968 - 2010 in der Gemeinde Laboe⁴

Im Jahr 1968 betrug der Wohnungsbestand 1279 WE, im Jahr 2010 2958 WE. In rd. 40 Jahren hat sich der Wohnungsbestand mehr als verdoppelt. Im Umkehrschluss bedeutet das, über 50 % der Wohnungen sind älter als 40 Jahre.

Den größten Flächenzuwachs hat die Ortslage Laboe in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg bis Mitte der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erfahren (in der vorliegenden Statistik nicht erfasst). In dieser Zeit entstanden u. a. große Siedlungsgebiete östlich und westlich des Heikendorfer und des Steiner Weges. Die Wohnbebauung, überwiegend Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser, ist gut zur Hälfte 50 - 60 Jahre alt (vgl. Ziff 4.2.1.1, Innenentwicklung).

Aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg existieren neben Gebäuden in dörflich-ländlicher Bauweise (im Oberdorf) mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser, die in der Bauweise und Gestaltung an die so genannte Bäderarchitektur erinnern. Sie prägen das Unterdorf, den Bereich um den ehemaligen Gewerbehafen und Teilbereiche der Uferpromenade.

Die Nachkriegsbebauung besteht dagegen zum überwiegenden Teil aus Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern. In den 70er Jahren entstand an einigen Stellen auch Geschosswohnungsbau.

⁴ Quelle: Gemeindedatenbank der Landesplanung S.-H., 2006

Eine planmäßige Entwicklung größerer Wohngebiete fand in den letzten 15 Jahren nicht mehr statt. Es erfolgte jedoch eine nicht unerhebliche bauliche Entwicklung innerhalb der gewachsenen Quartiere durch Nachverdichtung mit repräsentativen Einfamilien- und Apartmenthäusern, insbesondere in den attraktiven Lagen mit Seeblick.

Tab. 3: Entwicklung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Art der bewohnten Gebäude	Stand 1990		Stand 2000		Stand 2010	
	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen
Gesamtbestand Wohngebäude	1131		1344		1429	
davon : Ein- und Zweifamilienhäuser	969	1176	1146	1374	1217	1450
Davon Mehrfamilienhäuser	162	996	198	1360	212	1474
Nicht-Wohngebäude		33		36		34
Gesamtbestand Wohnungen	1131	2205		2770		2958

Analyse/Bewertung

Die Gemeinde Laboe ist äußerer Achschwerpunkt der Siedlungsachse Kiel - Laboe und gehört damit zu den Gemeinden, die Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind. (Ziff 2.5.2 LEP). Die Wohnbauentwicklung soll hier möglichst über die örtliche Bedarfsdeckung hinausgehen.

Bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen hat die Innenentwicklung jedoch Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Ziff. 2.1). Die Gemeinde hat daher in einem gesonderten Gutachten die Möglichkeiten der Innenentwicklung untersuchen lassen. Die Umsetzung der im Innenbereich vorhandenen Potentiale ist durch die Gemeinde jedoch nur bedingt steuerbar. Sie beschränkt sich auf die Realisierung kleinerer Baugebiete.

Um dem Gebot der Flächenvorhaltung für die überörtliche Wohnraumversorgung nachzukommen, muss die Gemeinde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch Flächen im Außenbereich ausweisen. Bei der Größenordnung der Flächen ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan einen perspektivischen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren umfasst.

4.2.1.1. Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich

Die Gemeinde hat die Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich gezielt untersuchen lassen. Dabei wurden nicht nur städtebauliche, sondern auch landschaftsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigt. Das Ergebnis liegt in Form einer Kartendarstellung und einer tabellarischen Übersicht der Begründung als Anlage an.

Bei der Analyse wurde zunächst differenziert in Baulücken (nach § 34 BauGB bebaubar) und Entwicklungsflächen, die über einen Bebauungsplan entwickelt werden sollten. Darüber hinaus werden Hinweise auf besondere Konfliktpotentiale und geeignete Planungsinstrumente gegeben.

Flächen und Bereiche, die unter städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Aspekten für eine Nachverdichtung nicht geeignet sind, werden ebenfalls dargestellt.

Das Innenbereichsgutachten nimmt die Entscheidung über die Inanspruchnahme für die bauliche Nutzung nicht vorweg. Es zeigt lediglich die Möglichkeit auf. Auch bedeutet „Entwicklungsfläche“ nicht, dass die gesamte Fläche einer baulichen Nutzung zuzuführen ist. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist die Entwicklung zu steuern. Dabei ist u.a. auf erhaltenswürdige Grün- und Freiraumstrukturen (z.B. Gärten) zu achten.

Im Ergebnis wurden die in Tabelle 4 dargestellten Potentiale ermittelt.

Tab. 4: Potential der Innenentwicklung

Anzahl und Größe der Bauflächen und Baulücken - Anlage Innenbereichsgutachten Laboe		
Bauflächen	Flächen-Nr.	Fläche (m²)
	5	9.171
	6	17.344
	20	32.032
	29	1.046
	30 a+b	7.010
		66.603
		ca. 75 Einheiten
Baulücken	gem. textlicher Ausführung	ca. 7 Einheiten
Flächen mit Umnutzungspotenzial	gem. textlicher Ausführung	ca. 5-10 Einheiten
Gesamtes Entwicklungspotenzial im Innenbereich		ca. 87 - 92 Einheiten

Entwicklungsbereich Brodersdorfer Weg/Heikendorfer Weg/Stoschstraße.

Eine Besonderheit stellt das unter der Nummer 33 im Innenbereichsgutachten erfasste Gebiet südlich des Brodersdorfer Weges/östlich des Heikendorfer Weges dar. Das in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstandene Quartier setzt sich aus Ein- und Zweifamilienhäusern zusammen, die zu einem großen Teil 50 - 60 Jahre alt sind und heutigen energetischen Standards und Wohnansprüchen kaum genügen. Gleichzeitig hat eine Auswertung der Altersstrukturen der gemeldeten Personen ergeben, dass rd. 50 % der Anwohner über 50 Jahre alt und rd. 20 % 70 Jahre und älter sind. Die vorhandenen Strukturen werden daher in absehbarer Zeit den Bedürfnissen eines Großteils der Anwohner nicht mehr gerecht werden, so dass ein Generationenwechsel oder ein Verkauf ansteht.

In diesem Gebiet sollte die Innenentwicklung primär nicht im Sinne einer Nachverdichtung durch die zusätzliche Inanspruchnahme baulich noch nicht genutzter Flächen erfolgen, sondern in Form einer planmäßigen Quartiersentwicklung. Hierunter ist ein gelenkter Strukturwandel zu verstehen, bei dem nicht mehr zeitgemäße Bebauung sukzessive durch Ersetzt oder angepasst wird. Dies soll unter Einflussnahme der Gemeinde und unter Einbeziehung der Anwohner erfolgen. Erfahrungen, auf die man zurückgreifen kann, liegen in anderen Kommunen, auch innerhalb von Schleswig-Holstein, vor.

Ein derartiger Ansatz ist nicht dazu geeignet, kurzfristig eine größere Anzahl von Wohneinheiten zu schaffen. Er berücksichtigt jedoch den im Zusammenhang mit der Innenbereichsentwicklung zentralen Gedanken des „Flächenrecyclings“ bzw. Flächenmanagements.

Aufgrund seiner relativ zentralen Lage, den zum Teil reizvollen Blickbezügen und den vorhandenen zusammenhängenden Grünstrukturen hat das Gebiet das Potential ein attraktives Wohngebiet für alle Altersgruppen zu werden.

Das hierfür geeignete Instrument ist die Ausweisung wäre die Ausweisung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches gemäß § 165 BauGB.

4.2.1.2. Neudarstellung von Wohnbauflächen im Außenbereich

Eine Entwicklung von Wohnbauflächen lässt sich sinnvollerweise nur durch eine landeinwärts gerichtete Siedlungsentwicklung realisieren, da eine Erweiterung entlang oder parallel der Küste aus Rücksicht auf Natur und Landschaft nicht gewollt oder nicht möglich ist (Sondergebiet BUND). Für die Ortsentwicklung kommen daher nur die Bereiche zwischen dem östlichen Ortsrand und der Kreisstraße in Frage.

Eine Ortsentwicklung jenseits der Kreisstraße würde die Überschreitung einer raumwirksamen Grenze bedeuten. Darüber hinaus sind große Teile der freien Landschaft östlich der Kreisstraße Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes.

Der Flächennutzungsplan stellt in zwei Bereichen Wohnbauflächen im Außenbereich dar, nachfolgend als Wohnbau-Entwicklungsflächen bezeichnet. Sie werden in der Planzeichnung mit W 1 und W 2 bezeichnet.

Die Flächen entsprechen im Wesentlichen den schon in der Ursprungsfassung des Landschaftsplanes dargestellten Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung.

Darüber hinaus enthält die Planzeichnung als Darstellung ohne Normcharakter eine Potentialfläche für die wohnbauliche Entwicklung (W_P). Die Fläche ist aus städtebaulicher Sicht für die Entwicklung einer Wohnbaufläche grundsätzlich geeignet. Gegen eine Realisierung spricht lediglich die Lage innerhalb des Schutzbereiches für wehrtechnische Anlagen. Aus dem letztgenannten Grund wird die Fläche nicht als Wohnbaufläche in den F-Plan aufgenommen und im Kontext mit der gemeindlichen Entwicklung auch nicht weiter berücksichtigt. Die Gemeinde möchte mit dieser Darstellung jedoch zum Ausdruck bringen, dass sie für den Fall das Planungshindernis 'wehrtechnischer Schutzbereich' würde eines Tages entfallen, hier die Perspektive für die weitere Entwicklung der Ortslage sieht.

Tab. 5: geschätzter Zuwachs an Wohneinheiten (WE) über Entwicklung im Außenbereich

Bezeichnung des Gebietes	Fläche in ha	WE
Fläche W ₁ südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges	- ca. 7,73 ha bei ca. 15 WE/ha	ca. 116 WE
Fläche W ₂ nördlich des Brodersdorfer Weges, südwestlich der Kreisstraße, südlich der Straße „Mergelgraben“	- ca. 11,5 ha bei ca. 15 WE/ha	ca. 172 WE
Summe WE	19,23	ca. 288 WE

4.2.2. Mischbauflächen

Bestandsdarstellung

Der Ursprungsplan stellt in relativ großem Umfang Mischgebietsflächen dar. Hierbei handelt es sich um die historisch gewachsenen älteren Ortsteile, das Unterdorf, die Bereiche um den Hafen und Teile des Oberdorfes. Im Zuge der nachfolgenden F-Planänderungen kamen Mischbauflächen nur in geringem Maße hinzu. Im Bereich der Strandpromenade erfolgte eine Umwidmung vom Mischgebiet in ein Sondergebiet Fremdenverkehr, in Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und um die Entwicklung in diesem wichtigen Wirtschaftsbereich gezielt fördern zu können.

Bewertung/Analyse

Die Darstellung von Mischgebieten ist sinnvoll und notwendig für Bereiche, in denen sich historisch bedingt ein Nebeneinander verschiedener Nutzungen entwickelt hat. Sie ist auch dort sinnvoll, wo lediglich eine einseitige Nutzung ausgeschlossen, der Entwicklungsspielraum im Übrigen aber möglichst weit gefasst werden soll.

Damit verbunden ist der Nachteil, dass die Entwicklung der Bodennutzung innerhalb von Mischgebieten in der Praxis kaum steuerbar ist. Im Extremfall nimmt das Mischgebiet im Laufe der Zeit einen völlig anderen Gebietscharakter an als ursprünglich vorgesehen oder vorhanden war. Dies ist in Laboe in einigen Bereichen der Fall, z. B. an der Hafenstraße oder im Bereich Langensoll/Schwanenweg.

Planung

Im Hinblick auf die Mischbauflächen erfolgt im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen eine Darstellung entsprechend des Bestandes.

Die Bestandsanpassung beinhaltet jedoch auch, dass in einigen Bereichen Mischbauflächen, die sich zu faktischen Wohnbauflächen entwickelt haben, als Wohnbauflächen in den F-Plan aufgenommen werden. Der F-Plan enthält daher weniger Mischbauflächen als die Ursprungsplanung.

Es wird jedoch auch eine neue Mischbaufläche ausgewiesen. Im Ortseingangsbereich, gegenüber der vorhandenen Gewerbe- und Einzelhandelsflächen möchte die Gemeinde auf einer Fläche von rd. 1,3 ha die Ansiedlung von verträglichen Gewerbebetrieben ermöglichen.

Die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben ist seitens der Gemeinde nicht gewollt. Dies ist jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung regelbar.

4.2.3. Gewerbebauflächen

Bestandsdarstellung

Schon in der Ursprungsplanung ist der östliche Ortsrand südlich des Brodersdorfer Weges der einzige Bereich in der Gemeinde, in dem Flächen für die Gewerbenutzung darstellt werden. Die Entwicklung in diesem Bereich verlief im Detail jedoch anders als vorhergesehen, so dass im Zuge mehrerer F-Planänderungen (1., 7., 11., 14. und 20. Änderung) Anpassungen und Umwidmungen erforderlich wurden. Dabei wurden die Gewerbeflächen verlagert und in Größe und Zuschnitt verändert.

Bewertung/Analyse

Die Gemeinde verfügt nur in sehr geringem Umfang über geeignete Flächen für die Ansiedlung von flächenintensivem und emittierendem Gewerbe. Innerörtlich ist sie ausgeschlossen. Am Ortsrand ist sie auf Grund der geschlossenen Siedlungsstruktur, der Schutzwürdigkeit der umliegenden Landschaft und der Funktion als Fremdenverkehrsgemeinde, für die das Orts- und Landschaftsbild von entscheidender Bedeutung ist, nur sehr bedingt möglich. Diese Situation ist für die Gemeinde ungünstig, da sie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort einer Ansiedlung von Gewerbe vom Grundsatz her positiv gegenüber steht.

Planung

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes stellt die Flächen im Ortseingangsbereich südlich des Brodersdorfer Weges entsprechend der Realnutzung dar, die sich aus den diversen vorangegangenen F-Planänderungen herleitet.

Darüber hinaus hat sich die Gemeinde trotz der besonderen Bedeutung dieses Bereiches für das Orts- und Landschaftsbild für die Aufnahme einer rd. 4,1 ha Gewerbefläche im Ortseingangsbereich entschieden. Ein anderer Standort ist, wie oben ausgeführt, nicht möglich. Der vollständige Verzicht auf eine Gewerbefläche ist jedoch nicht gewollt, da ein gewisser Spielraum für eine gewerbliche Entwicklung für notwendig gehalten wird, um Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen und als Ansiedelungsort für junge Familien attraktiv zu sein.

Auf nachgeordneter Ebene ist der Gestaltung des Gebietes, insbesondere des dem Brodersdorfer Weg und der freien Landschaft zugewandten Bereiches, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine gestalterische Lösung im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Verkehrsführung im Ortseingangsbereich (Kreisverkehr) ist wünschenswert. Dies kann aufgrund der nicht sicheren Realisierungszeiträume jedoch nicht gewährleistet werden.

Die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben, auch solcher, die aufgrund Ihrer Größe noch als gewerbegebietsverträglich zu bewerten sind, ist seitens der Gemeinde nicht gewollt. Dies ist jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung regelbar.

4.2.4. Sondergebiete

Der Flächennutzungsplan enthält die nachfolgend aufgeführten Sondergebiete:

SO _{BUND}	= Bundeswehr
SO _H	= Hafen
SO _{ws}	= Wassersport
SO _{FV}	= Fremdenverkehr
SO _{GWT}	= gewerblicher Tourismus und Wohnen
SO _W	= Wohnmobilübernachtungsplatz
SO _{BW}	= Bootswerft, Wassersport und Fremdenverkehr
SO _{GZ}	= Gesundheitszentrum
SO _E	= Einzelhandel – Discounter und Vollsortiment
SO _A	= Alten- und Pflegeheim

Bei den Sondergebieten ist zu differenzieren zwischen der Übernahme aus bestehenden Planungen (F-Planänderungen, B-Pläne) und Neudarstellungen. Neudarstellungen müssen dabei nicht zu Lasten von bislang baulich ungenutzten Flächen erfolgen, es kann sich auch um Umwidmungen genutzter Flächen handeln.

4.2.4.1. Bestandsanpassung, Übernahme bestehender Planungen

Bei den folgenden Sondergebieten handelt es sich um Darstellungen entsprechend dem Bestand oder um die Übernahme bestehender Planungen.

SO _{BUND}	= Bundeswehr
SO _H	= Hafen
SO _{FV}	= Fremdenverkehr
SO _W	= Wohnmobilübernachtungsplatz
SO _{BW}	= Bootswerft, Wassersport und Fremdenverkehr
SO _{GZ}	= Gesundheitszentrum
SO _E	= Einzelhandel – Discounter und Vollsortiment
SO _A	= Alten- und Pflegeheim

Sondergebiet Bundeswehr (SO_{BUND})

Im Süden der Gemeinde befindet sich ein Sondergebiet der Bundeswehr, die Verteidigungsanlage Jägersberg. Es handelt sich um ein Munitionsdepot der Bundeswehr. Da es sich hierbei um einen Gefahrenherd handelt, existiert um die Anlage ein Schutzbereich, der als 'Schutzbereich für wehrtechnische Anlagen' in die Plandarstellung übernommen wurde.

Innerhalb dieser Zone gelten besondere Bestimmungen, Nutzungseinschränkungen und Duldungspflichten. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz SchBerG) vom 7.12.1956.

Zuständige Behörde ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel (Schutzbehörde) sowie der Kreis Plön (Festsetzungsbehörde).

Sondergebiet Hafen (SO_H)

Die Darstellung des Sondergebiets Hafen (SO_H) orientiert sich, wie auch im Ursprungsplan geschehen, am Bestand. Der Hafen hat sich im Laufe der Zeit immer stärker vom Fischerei- und Handelshafen zum Yachthafen entwickelt. Da die Nutzung durch Freizeitschiffer heute eindeutig überwiegt und da der Hafen darüber hinaus touristischer Anziehungspunkt für die gesamte Region ist, kommt es im Bereich des Hafens zu einer Überschneidung mehrerer Funktionen. Dies äußert sich in einer engen Verzahnung von hafenspezifischen Einrichtungen bzw. Betrieben und allgemeinen Einrichtungen bzw. Betrieben des Fremdenverkehrs und der Gastronomie.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan richtet sich nach dem tatsächlichen und langfristig auch gewünschten Nutzungsschwerpunkt. Gegenüber dem Ursprungsplan werden daher diejenigen Bereiche, die überwiegend nicht hafenspezifischen Nutzungen unterliegen, aus der Darstellung herausgenommen und entsprechend der Realnutzung als SO „Bootwerft“ bzw. SO „Fremdenverkehr“ dargestellt, ungeachtet der Tatsache, dass innerhalb dieser Flächen in untergeordnetem Maße auch andere Nutzungen (z.B. Gastronomie) untergebracht sind.

Sondergebiet Bootwerft, Wassersport und Fremdenverkehr (SO_{BW})

Die Darstellung entspricht der Realnutzung. Die derzeitige Nutzung wurde mit der 15. und 17. F-Plan-Änderung vorbereitet. Die Inhalte werden, soweit mit der Realnutzung übereinstimmend, in die F-Planneuaufstellung übernommen. Hierzu gehört die Spezifizierung des Sondergebietes als Sondergebiet

- für Bootwerft mit Reparatur- und Ausstellungshallen, Verwaltungs- und Verkaufshallen
- für Wassersport und Fremdenverkehr mit Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Wohnungen.

Nicht in Neuaufstellung übernommen wurden die Darstellungen südlich des Geländes und außerhalb des eingefassten Hafenbeckens. Hier stellt der Flächennutzungsplan die Realnutzung als gesetzlich geschützten Biotop mit Grundnutzung Grünfläche und der Spezifizierung „Meeresstrand“ bzw. als Wasserfläche dar.

Sondergebiete Fremdenverkehr (SO_{FV})

Bei 2 der dargestellten Sondergebiete für den Fremdenverkehr (SO_{FV}) handelt es sich um Übernahmen bestehender F-Planänderungen (5., 8. und 9. Änderung) oder um Bestandsanpassungen (Apartmenthäuser am Hafen, s. o.). Bei den Einrichtungen für den Fremdenverkehr handelt es sich zum großen Teil um Ferienwohnungen. Im Bereich der Strandpromenade (nördlich des Hafens, westlich der Strandstraße) besteht ein gemischtes Angebot an Gastronomie und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen. Eine nähere Spezifizierung der dort vorhandenen Sondergebiete enthält der Bebauungsplan Nr. 19, über den auch das einzige dort vorhandene Wohnbaugrundstück geschützt wird.

Sondergebiet Gesundheitszentrum (SO_{GZ})

Aufgrund der Nachfrage nach Dienstleistungseinrichtungen, die der Gesundheit dienen, hat die Gemeinde Laboe beschlossen, die Darstellung einer Fläche für die Einrichtung eines Gesundheitszentrums in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Hierfür wurde 1997 eine F-Planänderung eingeleitet, die bislang nicht rechtskräftig geworden ist. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dieses Vorhaben wieder aufgegriffen und im Flächennutzungsplan übernommen.

Sondergebiet Einzelhandel – Discounter und Vollsortiment (SO_E)

Bei der Darstellung handelt es sich um die Übernahme der 20. F-Planänderung und wurde bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 realisiert. Die Ansiedlung eines Discount-Marktes sichert die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs am Ort und verhindert den Kaufabfluss in andere Gemeinden.

Sondergebiet Wohnmobilübernachtungsplatz (SO_W)

Bei der Darstellung handelt es sich um die Übernahme der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bereitstellung von Stellplätzen für Wohnmobile in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum und zum Strand kommt die Gemeinde den Bedürfnissen dieser Gruppe von Erholungssuchenden nach. Gleichzeitig wird das nicht legale Übernachten an dafür ungeeigneten Plätzen hierdurch reduziert und

der dadurch hervorgerufene Konflikt zu Naturschutz und Landschaftspflege und zu anderen Erholungsformen gelöst.

Sondergebiet Alten- und Pflegeheim (SO_A)

Es handelt sich um die Übernahme der 20. F-Planänderung. Aus der F-Plandarstellung wurde der VEP Nr. 37 „Alten- und Pflegeheim Mühlenstraße“ abgeleitet.

4.2.4.2. Neudarstellungen

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden weitere Sondergebiete aufgenommen. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um die Umwidmung der Grundnutzung bereits baulich genutzter Flächen, insbesondere von Mischgebieten.

Darüber hinaus erfolgt in zwei Fällen eine Inanspruchnahme von bislang baulich nicht genutzten Flächen. Die Neudarstellungen von Sondergebieten stehen in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Gemeinde im Hinblick auf die Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Umwidmung bestehender Flächen

Sondergebiete gewerblicher Tourismus und Wohnen (SO_{GWT})

Die Gemeinde Laboe ist Fremdenverkehrsort, liegt innerhalb eines Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung und soll sich gemäß Aussage des Regionalplanes unter Betonung des Tourismus weiterentwickeln. Gemäß den Aussagen des LEP hat dabei die qualitative Entwicklung Vorrang vor der quantitativen Entwicklung.

Eine qualitative Entwicklung kann sich nur innerhalb der bereits vorhandenen Strukturen vollziehen. Zu den für den Fremdenverkehr relevanten Strukturen in der Gemeinde Laboe gehören u. a. die wassernahen Siedlungsbereiche, von der Bootswerft im Süden der Ortslage bis zu der Gastronomie nördlich des Ehrenmals. Sie sind charakterisiert durch eine historisch gewachsene Gemengelage aus Beherbergungsgewerbe, Gastronomie, hafengebundenem Gewerbe und Wohnen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt sie als Sondergebiete und zum Teil als Mischbauflächen dar. Wie in Ziff. 4.2.2 dargestellt, lässt sich die Entwicklung eines Mischbaugebietes kaum beeinflussen. Auch entspricht die Darstellung nicht mehr überall der Realität. Die dargestellten Sondergebiete entsprechen zum Teil ebenfalls weder der Realnutzung, noch den langfristigen Zielsetzungen der Gemeinde. Beide Nutzungszuweisungen sind daher nicht geeignet, die langfristigen gemeindlichen Zielsetzungen darzustellen. Aus diesem Grunde erfolgt eine Umwidmung.

Das erklärte Ziel der Gemeinde für den gesamten wassernahen Bereich ist eine qualitative Aufwertung zur Stärkung der touristischen Nutzung. Wo gleichzeitig Wohnnutzung stattfindet, sind die Belange der ansässigen Wohnbevölkerung zu berücksichtigen. Um diesen Konflikt planerisch zu lösen werden die betroffenen Bereiche als Sondergebiete gewerblicher Tourismus und Wohnen dargestellt.

Die Gemeinde ist sich allerdings bewusst, dass die Darstellung oder Festsetzung von SO_{GWT} noch keine konkreten Flächen oder verbindliche Nutzungsanteile dem Dauerwohnen oder dem gewerblichen Tourismus zuweist und dass sich in der späteren Bebauung erfahrungsgemäß der immobilienwirtschaftlich vordergründig lukrativere Wohnungsbau stark durchsetzt. Faktisch kann das dazu führen, dass neue touristische Nutzungen nicht zustande kommen oder vorhandene Nutzungen verdrängt werden, weil sich der Wohnungsbau ganz überwiegend durchsetzt. Das ist nicht das Ziel der Gemeinde.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird daher eine entsprechende räumliche Differenzierung erfolgen mit dem Ziel, die touristische Nutzung - insbesondere in den dafür besonders geeigneten Bereichen wie z.B. die 1. Reihe hinter dem Strand - zu stärken und die o.g. einseitige Entwicklung zu Gunsten der Wohnnutzung zu verhindern.

Inanspruchnahme neuer Flächen

Sondergebiet Wassersport (SO_{WS})

Die Fläche befindet unmittelbar nördlich des U-Bootdenkmals. Sie ist heute schon Standort einer Wassersportschule, die jedoch nicht über feste Gebäude verfügt (derzeitige Unterbringung in Containern). Die Situation ist aus Sicht der Gemeinde unbefriedigend. Sie möchte die Wassersportschule jedoch vor Ort erhalten, da damit eine zeitgemäße Ergänzung des vorhandenen touristischen Angebotes verbunden ist.

Die Fläche befindet sich außerhalb des 100 m Küstenschutzstreifens und außerhalb des naturschutzrechtlich geschützten Küstenbereichs.

Sondergebiet Fremdenverkehr, nordöstlich des Ehrenmals (SO_{FV})

Nordöstlich des Ehrenmals wird anschließend an eine bestehende Gastronomie eine Fläche als Sondergebiet Fremdenverkehr dargestellt. Die Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Gemeinde möchte hier die Möglichkeit einer Fremdenverkehrsnutzung offen halten, ohne zum derzeitigen Zeitpunkt bereits festzulegen, worin diese bestehen soll. Eine entsprechende inhaltliche Diskussion ist, wie bei den übrigen Sondergebieten auch, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu führen.

4.2.5. Zusammenfassende Darstellung der perspektivischen baulichen Entwicklung

Die bauliche Entwicklung im Zusammenhang ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: bauliche Entwicklung

Nutzung		ha (gerundet)	WE (gerundet)
Wohnbauflächen			
	Außenbereich	19,3	288
	Innenbereich	-	92
Mischbauflächen		1,3	bei 50 % Wohnnutzung: 10
Gewerbeflächen		4,11	-
Sondergebiet Wassersport (SO _{WS})		0,11	-
Sondergebiet Fremdenverkehr (SO _{FV})		0,55	-
Gesamt		23,07	390

4.3. Flächen für den Gemeinbedarf

Bestandsdarstellung/Bewertung

Die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind den Ziff. 3.8.4 und 3.8 bereits zu entnehmen. Ein zusätzlicher Bedarf wird seitens der Gemeinde derzeit nicht gesehen.

Planung

Die Plandarstellung entspricht dem Bestand. Die Darstellung erfolgt nicht in allen Fällen flächenhaft. Wenn die Einrichtung die gebietsübliche Grundstücksgröße nicht nennenswert überschreitet, enthält der Plan lediglich das entsprechende Symbol/Planzeichen.

Es werden die folgenden Einrichtungen dargestellt:

- das Hallenbad (Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen)
- die Schule
- die Kirche
- der kirchliche Kindergarten sowie der Kindergarten am Bauernvogtredder
- die Feuerwehr
- die Konzertmuschel (als kulturellen Zwecken dienendes Gebäude)

- das Theater
- der gemeindliche Bauhof
- das Rathaus
- die Sportanlage

Davon werden flächenhaft dargestellt

- die Kirche, mit kirchlichem Kindergarten (Brodersdorfer Weg)
- der Kindergarten am Bauernvogtredder
- die Schule (Schulstraße)
- der Bauhof (Brodersdorfer Weg sowie
- die Feuerwehr (Brodersdorfer Weg)
- das Theater
- die Sportanlage

4.4. Grünflächen, Sport- und Spielflächen, Erholungseinrichtungen

Bestandsdarstellung

Grünanlagen

Die Gemeinde verfügt über die folgenden öffentlichen Grünanlagen

- eine größere Sportanlage, den Sportplatz an der Stoschstraße,
- zwei größere öffentliche Grünanlagen, den Kurpark und den Rosengarten
- einen Friedhof (Brodersdorfer Weg)
- eine größere Grünfläche innerhalb des Gebietes „Wulffsche Koppel“, zwischen Teichstraße und Steiner Weg
- eine Spielplatzfläche

Die gärtnerisch angelegten Freianlagen um das Marine-Ehrenmal (vgl. Ziff. 3.8.2) sind nur während der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit der Besichtigung des Ehrenmals zugänglich und sind daher nicht zu den öffentlichen Anlagen zu zählen.

Darüber hinaus befinden sich in die Baugebiete integriert verschiedene Kinderspielplätze.

Küste und Strand

Nicht als „Anlage“ im ursprünglichen Sinne des Wortes, aber als Freifläche und Erholungsfläche fungiert der gesamte Küstenbereich, ausgenommen der verbauten Küstenabschnitte.

Der Strand ist in dem unmittelbar der Ortslage vorgelagerten Bereich kurtaxenpflichtig, sonst aber Frestrand. Es existieren Abschnitte, die als Hundestrand ausgewiesen sind, um auch dieser Nutzergruppe die Erholung am Strand zu ermöglichen.

Naturerlebnisraum

Innerhalb des Dünen- und Strandbereichs nordwestlich der Ortslage ist eine rd. 10 ha große Fläche als Naturerlebnisraum ausgewiesen. Der Naturerlebnisraum wurde am 12.01.2005 nach § 29 des damals gültigen LNatSchG anerkannt.

Träger des Naturerlebnisraumes ist die Gemeinde Laboe.

Ziel ist es, die Fläche als einzigartige Naturlandschaft zu schützen, zu erhalten und zu pflegen sowie durch Informationen das Erfahren und Erleben der Besonderheiten und der Schönheiten des Dünenbereiches in Laboe zu ermöglichen.

Planung

Übernahmen aus dem Bestand

- Die oben genannten Grünanlagen werden entsprechend des Bestandes mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Friedhof, Kinderspielplatz in den Flächennutzungsplan übernommen.
- Im Überschneidungsbereich des Wohngebietes „Sörnskamp“ mit dem Schutzbereich für wehrtechnische Anlagen werden die Gärten der Realnutzung entsprechend als Hausgärten dargestellt. Hiermit wird klargestellt, dass eine Inanspruchnahme für eine bauliche Nutzung ausgeschlossen wird.
- Ebenfalls übernommen wird der Naturerlebnisraum. Im Hinblick auf die Grundnutzung wird er, wie der gesamte übrige Küstenbereich, als Grünfläche ausgewiesen, hier in Verbindung mit der Zweckbestimmung „Naturerlebnisraum“. Gleichzeitig überlagert sich die Darstellung der Grünfläche mit der Übernahme der dort vorhandenen nach dem Naturschutzrecht geschützten Biotopflächen (vgl. Ziff. 4.11).
- Der übrige Küstenbereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Meeresstrand“ oder „Badestrand, kurtaxenpflichtig“ in den F-Plan übernommen.

Neudarstellungen

Innerhalb der für die zukünftige bauliche Entwicklung vorgesehen Bereiche sind Grünflächen als gliedernde Elemente und zur Abgrenzend gegen über der freien Landschaft dargestellt.

Die Lage der Achsen ergibt sich zum einen aus der Zielvorstellung und zum anderen aus dem Bestand. So ist zwischen der bestehenden Bebauung und den Neubaugebieten eine Achse vorgesehen, die den Siedlungsraum gliedert und breit genug ist, um eine naturnahe, pflegextensive Gestaltung mit integrierter fußläufiger Verbindung herzustellen (Zielvorstellung).

Der Verlauf der Achsen zwischen den Bauflächen W_1 und G, bzw. W_p und W_1 ergibt sich aus den vorhandenen Strukturen. Unter Berücksichtigung des Gebotes der Eingriffsminimierung werden sie so gelegt, dass ein größtmöglicher Anteil vorhandener geschützter Landschaftsstrukturen (geschützte Biotope, Knicks und Kleingewässer) erhalten werden kann. Gleichzeitig bilden diese vorhandenen Elemente den „Grundstock“ für die spätere Entwicklung naturnaher Flächen entsprechend der o. g. Zielvorstellung.

Die Breite der Achse zwischen der Fläche W_p und W_1 fällt deshalb so breit aus, weil hier zwei zu berücksichtigende Aspekte zusammentreffen. Zum einen liegen gerade hier geschützte Landschaftselemente in besonders hoher Dichte vor. Zum anderen wird hier der Schutzbereich um die Wehrtechnischen Anlagen – das Munitionsdepot vgl. Ziff. 4.2.4– wirksam und macht eine bauliche Nutzung, zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt, unmöglich.

Die Zuordnung einer Zweckbestimmung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, wenn aus den Bauflächen Baugebiete entwickelt werden. Gewollt sind multifunktionale Grünzüge. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, hier auch einen Teil der erforderlichen Kompensation nach dem Naturschutzrecht zu erbringen.

4.5. Verkehr

4.5.1. Straßenverkehr

Bestandsdarstellung

Die Ortslage ist über zwei Anbindungen an die K 30 erschlossen. Von Süden (Brodersdorf) kommend erreicht man die Ortsmitte und den Hafen über den von der K 30 abzweigenden Brodersdorfer Weg, der in die Dorfstraße übergeht. Von dieser zweigt die Straße „Dellenberg“ ab, die zum Hafen führt, in dessen Vorfeld sich ein größerer öffentlicher Parkplatz befindet.

Nördlich des o. g. Parkplatzes befinden sich die Ortsmitte und die Strandpromenade. Durch verkehrsberuhigende Maßnahmen wird der Durchgangsverkehr aus diesem Bereichen herausgehalten.

Südlich davon befinden sich die Hafenanlagen. Sie erstrecken sich etwa 600 m entlang der Küste und sind über die Hafenstraße, die in die Straße „Börn“ übergeht, erschlossen. Diese Erschließung endet mit einem Großparkplatz auf dem Gelände der Bootswerft.

Landseitig der Hafenstraße/Börn schließt sich Bebauung an. Über die parallel verlaufenden Straßen Buerberg und Mühlenstraße besteht die Möglichkeit, von der Hafenstraße/Börn zum Heikendorfer Weg und von dort aus wieder zur Dorfstraße zu gelangen.

Vom Norden (Stein) kommend erreicht man die Ortslage über die Abzweigung von der K 30, über die man auch zum Ehrenmal gelangt. Über den Steiner Weg erreicht man den Dellenberg und gelangt, wie oben beschrieben, zum Hafen. Über die Straße „Katzbek“ erreicht man nördlich der Ortsmitte die Strandpromenade. In unmittelbarer Strandnähe befindet sich ein Großparkplatz.

Bewertung/Analyse

Die Verkehrssituation innerhalb der Ortslage ist z. T. problematisch, insbesondere im südlichen Bereich, d. h. im Bereich der Hafenanlagen und der anschließenden Wohnbebauung. Das innerörtliche Verkehrsaufkommen wird sehr stark durch den Besucherzustrom von außerhalb beeinflusst. Laboe ist nicht nur Fremdenverkehrsort mit eigenem Übernachtungsangebot, der Ort ist auch Ausflugsziel für Tagesgäste und als solcher von regionaler Bedeutung. Hauptattraktionspunkte für die Tagesgäste sind einerseits der Hafen und das Hafenumfeld, andererseits der Denkmal- und Museumskomplex „U-Boot und Marine-Ehrenmal“.

Während der Zustrom zu Letzterem keine nennenswerten Konflikte verursacht, da die vorhandene Verkehrsinfrastruktur sowohl für die An- und Abfahrt als auch für die Aufnahme des ruhenden Verkehrs ausreichend ist, kommt es im Bereich des Hafens und der Anrainergebiete zu erheblichen Problemen.

Die Gemeinde hat daher ein Fachbüro mit der Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes beauftragt. Das Ergebnis liegt als Verkehrsentwicklungsplan, Stand Oktober 2010 vor.

Planung

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge entsprechend des Bestandes dar.

Als Neudarstellung enthält er eine Umgestaltung des Knotenpunktes K 30/Brodersdorfer Weg. Dies ist in Zusammenhang mit der vorgesehenen baulichen Entwicklung und deren Erschließung zu sehen sowie mit der Zielsetzung, die Ortseingangssituation insgesamt zu verbessern und gestalterisch aufzuwerten. Die Umgestaltung des Knotenpunktes soll als Kreisverkehrsanlage erfolgen. Für diese Kreisverkehrsanlage liegt ein Zustimmungsvorbehalt des Kreises und auch des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vor.

Bei dem Knotenpunkt handelt es sich um eine Zielplanung. Ergänzend wird als Darstellung ohne Normcharakter die angedachte Erschließung der zukünftigen Baugebiete in die Planzeichnung aufgenommen. Eine exakte Verortung kann erst auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Die Erschließungsvision „Südwestumfahrung“ über das derzeitige Sondergebiet BUND wird langfristig als nicht realisierbar gesehen. Anders als bei der Potentialfläche für die Entwicklung von Wohngebieten steht dem nicht nur der bestehende Schutzbereich für Wehrtechnische Anlagen entgegen, sondern auch erhebliche Kosten, die nicht aus der späteren Nutzung refinanzierbar wären.

Die Erschließungsvariante wird jedoch als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen, um zu vermeiden, dass zukünftige Vorhaben diese Möglichkeit – so unrealistisch sie derzeit auch sein mag – verhindern.

Die Anbauverbotsverbotszone entlang der Kreisstraße ist als nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung in die Planzeichnung übernommen worden.

4.5.2. Ruhender Verkehr

Die Ausführungen zu Bestand und Bewertung stützen sich inhaltlich auf den Verkehrsentwicklungsplan.

Bestand

Es existieren die folgenden öffentlichen Parkplatzanlagen:

- der Parkplatz im Bereich des Hafenvorfeldes,
- die Parkplatzanlage „Buerburg“,
- die öffentlichen Parkstände in der Straße Börn,
- der Parkplatz „Steinkampberg“,
- die Parkplatzanlage im Bereich der Marina,
- die Parkplatzanlagen im Bereich des Ehrenmals,
- der Parkplatz Katzbek,
- die Parkfläche im Eckbereich Professor-Munzer-Ring /Strandstraße sowie
- die Parkfläche „Aukrog“

Bewertung

Im Zentrumsbereich besteht eine annähernde Vollausslastung des öffentlichen Parkraumes. Der Parkplatz im Bereich des Hafenvorfeldes, die Parkplatzanlage „Buerburg“ sowie die öffentlichen Parkstände in der Straße Börn weisen zur nachmittäglichen Spitzenzeit eine Belegung von 95-100 % auf.

Nicht vollständig ausgelastet ist der Parkplatz „Steinkampberg“ mit einer Belegung von 50 %, wobei es sich hier um eine theoretische Belegung handelt, da aufgrund der geringen Gliederung des Parkraumes eine Vollausslastung nicht erreicht werden kann. Um den Bedarf nach weiterem Parkraum zu decken und den bereits jetzt auftretenden Parkplatzsuchverkehr zu verringern, sollte eine Erweiterung des Parkraumes im Zentrum erfolgen.

Im Bereich der „Marina“ besteht eine Parkplatzanlage mit 75 öffentlichen Parkständen, deren Auslastung zur nachmittäglichen Spitzenzeit lediglich 5 % betrug. Grundsätzlich ist die Nähe zum Zentrum und zum attraktiven Hafenbereich gegeben, jedoch wird die Parkplatzanlage aufgrund der ungünstigen bestehenden Wegeführung als solche nicht erkannt. Hier besteht ein deutliches Potential, das durch eine attraktive Fußwegeverbindung und eine verbesserte Ausschilderung der Parkplatzanlage genutzt werden kann.

Aus der durchgeführten Parkraumerhebung wurde deutlich, dass im Bereich des Ehrenmals durch die bestehenden Parkplatzanlagen ausreichender Parkraum zur Verfügung steht. Die Auslastung von 50 % des Haupt-Parkplatzes sowie von 10 % der Parkfläche zwischen dem Steiner Weg und der Kreisstraße K 30 zur nachmittäglichen Spitzenzeit bedeutet eine Restkapazität von ca. 240 Parkständen. Die als Parken „Strand“ ausgeschilderte Parkplatzanlage in der Straße Katzbek mit 150 Parkständen, war zur nachmittäglichen Spitzenzeit zu ca. 60 % ausgelastet. Bei einer in Teilen angedachten Auflösung der Parkplatzanlage sollte daher neuer Parkraum ebenfalls in Strandnähe vorgesehen werden. Je nachdem, wie viele Parkstände erhalten bleiben, sind bis zu 100 neue Parkstände erforderlich.

Eine Vollausslastung wurde bei der kleinräumigen Parkfläche im Eckbereich Professor-Munzer-Ring /Strandstraße sowie bei der Parkfläche „Aukrog an der Kreisstraße K 30 festgestellt. Hierbei handelt es sich um Flächen in direkter Nähe zum Naturstrand und den Bereich für den Wassersport.

Planung

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs stellt in der Gemeinde Laboe ein erhebliches Problem dar. Eine Auseinandersetzung damit erfolgte sowohl im Rahmen der Leitbildentwicklung als auch über den Verkehrsentwicklungsplan. Die zu dieser Problematik erarbeiteten Lösungsansätze schlugen sich jedoch im Flächennutzungsplan noch nicht nieder, da die Gemeinde hierüber noch nicht entschieden hat.

Der Flächennutzungsplan stellt die größeren bestehenden Parkflächen entsprechend dem Bestand dar. Der Parkplatz „Katzbek“ wird entsprechend der perspektivischen Nutzung – etwa die Hälfte des

derzeit bestehenden Parkplatzes wird zukünftig einer baulichen Nutzung zugeführt – in verkleinerter Form dargestellt.

Im Leitbild diskutiert wurde außerdem die Anlage von saisonalen Parkplätzen östlich der K 30, in Verbindung mit einem Shuttle-Verkehr zum Strand. Dabei ist vorgesehen, diese Parkflächen nur im räumlichen Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Siedlungssplittern einzurichten, um eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

4.5.3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Es sind Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr gegeben:

- Anbindung über die Kieler Verkehrsgesellschaft mbH (KVG) an die Nachbargemeinden und an die Landeshauptstadt Kiel
- Anbindung über die Regionalbusse der Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH an den das Umland und an die Landeshauptstadt Kiel
- Anbindung über die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (Fördeschiffahrt) an die Landeshauptstadt Kiel und die gegenüberliegende Seite der Landeshauptstadt Kiel.

Es besteht auf Ebene des Flächennutzungsplanes kein Planungsbedarf

4.5.4. Radwege/fußläufiger Verkehr

Bestand und Bewertung

Der besiedelte Bereich und die Küste sind fußläufig gut erschlossen. Im Hinterland fehlt ein zusammenhängendes, durchgängiges Wegenetz. Die zentrale fußläufige Verbindung ist der Fördewanderweg, der sich entlang der Küste befindet.

Für den Radverkehr stehen im Wesentlichen die öffentlichen Straßen zur Verfügung. Die Kreisstraße verfügt über einen separaten Radweg. Im Bereich des Fördewanderweges teilen sich Fußgänger und Radfahrer den Weg.

Planung

Der Fördewanderweg wird aufgrund seiner besonderen Bedeutung in die Plandarstellung aufgenommen.

4.6. Schallschutzmaßnahmen

Bestand und Bewertung

Die von der Kreisstraße ausgehenden Schallemissionen lassen eine Entwicklung von Wohnbaugebieten nur zu, wenn Schallschutzmaßnahmen getroffen werden.

Westlich der K 30 sind abschnittsweise bereits Schallschutzwälle vorhanden, zum Schutz der dort in den vergangenen 15 bis 20 Jahren entstandenen Bebauung. Diese werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Planung

Im Zuge der Entwicklung der Fläche W2 und der Mischbaufläche im Ortseingangsbereich ist die Ergänzung der bestehenden Schallschutzanlage vorgesehen, wobei im Flächennutzungsplan noch nicht festgelegt wird, in welcher Form der aktive Schallschutz herzustellen ist.

4.7. Ver- und Entsorgung

Bestandsdarstellung

a) Wasserversorgung

Die Gemeinde ist dem Wasserbeschaffungsverband (WBV) Panker - Giekau angeschlossen

Löschwasser

Der WBV Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune.

b) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde.

c) Stromversorgung/Fernwärme/Gas

Die Konzession (Wegenutzungsvertrag) für das Gasnetz liegt bei der Stadtwerke Kiel (SWK) AG.

Die Stadtwerke Kiel AG bietet für Neubaugebiete Fernwärmenetze (BHKW-Konzept) an.

Gegebenenfalls plant die SWK AG in Verbindung mit konkreten Baumaßnahmen die Erneuerung / Neubau von Gasleitungen.

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswig-Holsteinische Netz-AG (früher eon hanse). Die Konzession für das Gasnetz liegt bei der Stadtwerke Kiel GmbH. Die Fernwärmeversorgung geschieht durch die Schleswig-Holsteinische Netz-AG

Das Baugebiet "Wulffsche Koppel" wird über ein Blockheizkraftwerk versorgt.

d) Wasserwirtschaft

Das Gemeindegebiet wird von einer Wasserscheide durchzogen. Der eine Teil entwässert in die Hager Au. Zuständiger Gewässerunterhaltungsverband (GUV) ist der Gewässerunterhaltungsverband Selenter See. Weitere Informationen hierzu sind der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu entnehmen.

Bewertung

Die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden dem Bedarf bestehender und geplanter Einheiten im Wesentlichen gerecht. Das von den geplanten Bauentwicklungsflächen abfließende Niederschlagswasser kann jedoch nicht ohne Rückhaltemaßnahmen in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Der Konflikt ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere der größeren Baugebiete sind weitergehende Untersuchungen notwendig, um im Einzelfall zügig auf notwendige Änderungen der Versorgungsstrukturen reagieren zu können.

Auch das Erfordernis zusätzlicher Einrichtungen für die Oberflächenwasserbehandlung und Regenrückhaltung kann sich im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Baugebiete ergeben.

Planung

Die vorhandenen Flächen für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend dem Realzustand in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Im Zuge der Neuausweisung von Baugebieten ist die Notwendigkeit zusätzlicher Einrichtungen für die Abwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung nicht auszuschließen. Lage und Größe der Einrichtungen können jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher keine Darstellung.

4.8. Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald

Bestandsdarstellung

Innerhalb der Gemeinde existieren noch zwei Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb. Die Vollerwerbsbetriebe betreiben schwerpunktmäßig Ackerbau. Der Nebenerwerbsbetrieb hält Pferde. Alle Betriebe befinden sich im Außenbereich.

Die vorhandenen Waldflächen unterliegen einer Nutzung, sind unter wirtschaftlichen Aspekten jedoch vernachlässigbar.

Bewertung/Analyse

Die Landwirtschaft hat an wirtschaftlicher Bedeutung verloren. Sie prägt jedoch mit einem Flächenanteil von rd. 50 % das Bild der Gemeinde und ist damit u. a. von Bedeutung für die touristische Entwicklung.

Die ansässigen Landwirte haben sich neben der Landwirtschaft weitere Erwerbsmöglichkeiten erschlossen. Hierzu gehören der Betrieb zweier Windenergieanlagen (vgl. Ziff. 4.12), die Vermietung von Winterliegeplätzen für Boote sowie in geringem Umfang die Vermietung von Fremdenbetten. Haupterwerb ist jedoch die Landwirtschaft.

Planung

Der Flächennutzungsplan stellt die Betriebsflächen ohne Unterschied als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Nebennutzungen sind der Landwirtschaftlichen Nutzung in Art und Umfang eindeutig untergeordnet. Von der Ausweisung von Sondernutzungen wird daher – entgegen ursprünglichen Überlegungen – Abstand genommen.

Die Waldflächen werden gemäß dem Bestand übernommen. Dies führt in einem Fall zu einer Doppel-darstellung, d.h. zu einer Überlagerung zweier sich im Grunde ausschließender Nutzungen. Betroffen davon ist eine durch Eigenentwicklung entstandene Waldfläche im Ortsrandbereich.

Das perspektivische Entwicklungsziel für diese Fläche ist die Nutzung als Wohnbaufläche. Die Fläche wird entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt. Sie ist derzeit aber noch Waldfläche im Sinne des LWaldG und ist im F-Plan dementsprechend darzustellen.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme für eine bauliche Nutzung ist eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG. Dies erfolgt auf nachgeordneter Ebene und ist mit der Herstellung von Ersatzwald verknüpft.

Auf den Konflikt wird im Innenbereichsgutachten und im Landschaftsplan der Gemeinde hingewiesen. Die F-Plandarstellung ersetzt nicht die erforderlichen Schritte und Maßnahmen nach dem Waldgesetz und dem Naturschutzrecht.

Hinweise zum Waldabstand

Des Weiteren ist bei der baulichen Entwicklung von Flächen, die an Waldflächen grenzen, die Berücksichtigung eines 30 m breiten Abstandstreifens zu beachten (Waldabstand gemäß § 24 LWaldG).

4.9. Wasserflächen, Bestimmungen für die Küste und, Hochwasserschutz

Bestand/Bewertung

Die Gemeinde grenzt an die Kieler Förde. Mit Ausnahme eines Bereiches um den Hafen hat die Gemeinde jedoch keinen Anteil an der Wasserfläche der Ostsee. Größere Binnengewässer existieren nicht.

Planung

Die Darstellung entspricht dem Bestand.

Hochwassergefährdete Bereiche

Entlang der Küste ist zu beachten, dass küstennahe Flächen bis zu 3,5 m NN innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches liegen. Bei der Genehmigung von baulichen Anlagen sind besondere Vorschriften zu beachten. Im Flächennutzungsplan ist die Grenze des hochwassergefährdeten Bereiches nicht dargestellt, da die NN+3,50 m - Höhenlinie in der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nicht mit hinreichender Genauigkeit identifizierbar ist.

Es wird stattdessen ein textlicher Hinweis in die Plangraphik aufgenommen.

Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ - Hochwasserrichtlinie - 2007/60/EG werden alle Bereiche unter NN + 3

m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen werden.

Die Niederungsbereiche unter NN + 3,0 m im überplanten Bereich sind für die Ausweisung als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet vorgesehen.

Gewässerschutzstreifen

Mit der Novellierung des BNatSchG und des LNatSchG 2009/2010 haben sich die den Gewässerschutzstreifen betreffenden Bestimmungen maßgeblich geändert. Für das Land Schleswig-Holstein gelten die vom Bundesnaturschutzgesetz abweichenden Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes (§ 35 LNatSchG).

Demzufolge dürfen

„...im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr ...bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An Küsten ist ...ein Abstand von mindestens 100 m landeinwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände ... von der oberen Böschungskante des Steilufers.“ (§ 35(2) LNatSchG).

Von dieser Regelung betroffen sind in der Gemeinde Laboe die küstennahen Flächen und der Bereich um den Strandsee. Ein Bauverbot nach dem Naturschutzrecht gilt dabei jedoch nur im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan hat die Darstellung des Gewässerschutzstreifens nachrichtlich übernommen.

Einschränkungen im Hinblick auf die Beleuchtungseinrichtungen

Innerhalb der Kieler Förde verläuft die stark befahrene Seeschiffahrtsstraße zum Nord-Ostsee-Kanal und zum Seehafen Kiel. Im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs gelten nach § 34 (4) BWaStrG besondere Bestimmungen für von See sichtbare Anlagen und Einrichtungen und deren Beleuchtung. Sie dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb Anlass zu einer Verwechslung mit Schiffsfahrtszeichen geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen. Von der Wasserstraße sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

4.10. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen)

Bestandsdarstellung

Der Fortschreibung des Landschaftsplanes sind die derzeit bereits existierenden Flächen für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) zu entnehmen. Dabei handelt es sich um Kompensationsflächen für in der Vergangenheit vorgenommene Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen oder der Zulassung genehmigungspflichtiger Vorhaben.

Des Weiteren enthält der Landschaftsplan die Flächen, die von der Stiftung Naturschutz zu Naturschutzzwecken angekauft worden sind.

Planung

Die Maßnahmenflächen werden aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan übernommen. Für die Maßnahmenflächen können unterschiedliche Grundnutzungen gelten. Bei Maßnahmenflächen im Außenbereich ist die Grundnutzung i. d. R. Fläche für die Landwirtschaft.

4.10.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Fortschreibung des Landschaftsplanes enthält eine überschlägige Berechnung des Bedarfs an Kompensationsfläche, unter Voraussetzung der derzeitigen Rechtslage (Mai 2012).

Demzufolge beträgt der Flächenbedarf für die Kompensation von Eingriffen in Boden und in Lebensräume von allgemeiner Bedeutung (Kompensationsgrundrahmen) rd. 11,5 ha. Hinzu kommen

rd. 1,12 ha Fläche für den Waldersatz und rd. 1500 m² Kompensation für Eingriffe in geschützte Biotope (Kleingewässer).

Für die Ausweisung bzw. den Erwerb von Kompensationsflächen stellt der Landschaftsplan Eignungsflächen dar, insgesamt eine Fläche von rd. 20 ha. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rand- und Übergangsbereich zur Niederung der Hagener Au sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Grünachse zwischen der Wohnbaufläche W1 und der Potentialfläche für die Entwicklung von Wohngebieten und deren Verlängerung in Richtung Brodersdorf

Die Flächen sind durch Nutzungsaufgabe oder Pflege aufwertbar und sie sind geeignet, zur Bildung eines Biotopverbundes beizutragen oder dessen Funktionalität zu steigern. Näheres hierzu enthält die Fortschreibung des Landschaftsplans.

Eine Übernahme in den F-Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft erfolgt nicht.

Die Flächensicherung kann erst auf nachgeordneter Ebene erfolgen. Insbesondere im Bereich der Grünachse ist eine exakte Abgrenzung auch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, im Rahmen der Grünordnungsplanung möglich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gemeindegebiet relativ klein ist, einen hohen Anteil Siedlungsfläche enthält und die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sich auf wenige Eigentümer verteilen. Dies erschwert den Flächenerwerb. Mit der Ausweisung von Flächen im F-Plan wäre das Problem der Verfügbarkeit in keiner Weise gelöst.

Auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann nicht garantiert werden, dass ein Flächenerwerb innerhalb der im Landschaftsplan ausgewiesenen Eignungsbereichen möglich ist. Die Chancen sind jedoch vor dem Hintergrund konkreter Planungen und Finanzierungsmöglichkeiten erheblich besser.

Sollte der Erwerb geeigneter Kompensationsflächen innerhalb des Gemeindegebietes nicht realisierbar sein, wird die Gemeinde wieder auf die Option eines weiteren Ökokontos außerhalb des Gemeindegebietes zurückgreifen.

4.11. Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen / nachrichtliche Übernahmen

4.11.1. Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich die folgenden geplanten und bestehenden Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht:

- a) Natura-2000 Gebiete
- b) gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG und Knicks (besonderer Schutz nach § 21 LNatSchG)
- c) Landschaftsschutzgebiet gemäß § 15 LNatSchG
- d) Gewässerschutzstreifen gemäß § 35 LNatSchG

4.11.1.1. Natura-2000 Gebiete

Das Gemeindegebiet wird von drei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura-2000 berührt, zwei FFH-Gebiete⁵ und ein EU-

⁵ Flora-Fauna-Habitatgebiete, gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutzgebiet⁶, wobei sich die Flächen des Vogelschutzgebiets mit einem der beiden FFH-Gebiete überlagern.

- Die Hagener Au und unmittelbar angrenzende Flächen sind Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebietes 1627-321 Hagener Au und Passader See.
- Der der Mündung der Hagener Au vorgelagerte Küstenbereich ist der südwestlichste Ausläufer des gemeldeten FFH-Gebietes 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“.
- Letztgenanntes Gebiet überlagert sich in dem die Gemeinde Laboe betreffenden Bereich mit dem bestehenden EU-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

Die Lage der Flächen ist als Nebendarstellung in die Plangraphik aufgenommen. Weitere Informationen sind der Fortschreibung des Landschaftsplans zu entnehmen.

Vorhaben (Pläne oder Projekte), die mit den festgelegten Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete unvereinbar sind, sind im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Dies gilt auch für den Flächennutzungsplan.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist daher zu prüfen, ob von den über den F-Plan vorbereiteten Planungen Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgehen könnten und wenn ja, ob dadurch die für die Gebiete bestehenden Erhaltungsziele unterlaufen werden könnten (Vorprüfung der Verträglichkeit der Planungsziele mit den Erhaltungszielen)

Die Prüfung (Vorprüfung der Verträglichkeit der Inhalte des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete) erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan.

4.11.1.2. Geschützte Biotope

Die nach §§ 30 BNatSchG/21 LNatSchG geschützten Biotope werden nachrichtlich übernommen. Eine Auflistung und Beschreibung der geschützten Biotope ist dem Landschaftsplanes zu entnehmen.

Aus Gründen der Planlesbarkeit werden die Knicks nicht in die Darstellung des F-Planes übernommen. Hier wird auf den Landschaftsplan verwiesen. Der Schutzstatus bleibt davon unberührt.

4.11.1.3. Landschaftsschutzgebiet

Teile der freien Landschaft östlich bzw. nordöstlich des besiedelten Bereiches sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“. Hierzu gehören die Küste nordöstlich des Ehrenmals (als Grenze gilt die Mittelwasserlinie) und ein großer Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich der K 30 einschließlich des Tals der Hagener Au und der zum Autal abfallenden Hangbereiche. Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

4.11.2. Denkmalschutz und archäologische Interessensgebiete

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) sind bauliche Anlagen vergangener Zeit, historische Garten-, Park- und Friedhofsanlagen sowie archäologische Denkmale (§ 1 Abs. 2 DSchG).

Die Tabelle 7 führt die in Laboe existierenden Schutzobjekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie die erhaltenswerten Gebäude im Sinne des Baugesetzbuches auf.

⁶ Europäische Vogelschutzgebiete, gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- D§ Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß §5 DSchG, in das Denkmalsbuch eingetragen
D Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß §5 DSchG, jedoch noch nicht in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen
K einfaches Kulturdenkmal gemäß §1 (2) DSchG

Die erhaltenswerten Gebäude (E) unterliegen nicht dem Denkmalschutz.

Tab. 7: Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude⁷

Nr. im Plan	Objektbezeichnung	Einstufung gemäß DSchG	Lage
	Gemeindehaus mit Kirchsaal	D§	Brodersdorfer Weg 1
	Anker-Gottes-Kirche	K	Brodersdorfer Weg 1
	Kate	K	Dorfstraße 2
	Hafenpavillon mit Rettungsschuppen	D§	Hafenplatz
	ehemalige Seenotrettungsstation	D§	Hafenstraße
	U-Boot 925	D§	Strandstraße 92
	Marine-Ehrenmal	D§	Strandstraße 92
	Kassenhaus am Marineehrenmal	D§	Strandstraße 92
	Mehrfamilienwohnhaus	K	Strandstraße 40
	Wohngebäude/Atelierhaus von Robert Schmidt-Hamburg	D	Strandstraße 23
	Grundstückseinfriedung	D	Strandstraße 23
	Wohnhaus	D	Strandstraße 1
	Rathaus	K	Reventloustraße 20
	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	D§	Oberdorf 25
	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	D	Oberdorf 18
	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	D	Oberdorf 6
	Stallgebäude	K	Oberdorf 2
	Windmühle	D	Mühlenstraße 7
	Kate	E	Dorfstraße 2
	Wohnhaus	E	Friedrichstraße 2-4
	Wohnhaus	E	Hafenstraße 9
	Windmühle	E	Mühlenstraße
	Wohnhaus	E	Parkstraße 6
	Wohnhaus	E	Reventloustraße 6-8

Der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 7 DSchG:
„die Instandhaltung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals, Überführungen eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, und die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.“

⁷ Quelle: Kreis Plön, Untere Denkmalbehörde, 2011

Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Das trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen, sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen und Plätze und Gewässer.

Einen definierten Radius für den Umgebungsschutz gibt es hierfür nicht, so dass die Übernahme in eine Plankarte nicht möglich ist.

Archäologische Schutzobjekte und -gebiete

Nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 18.4.2012 sind in der Gemeinde Laboe keine archäologischen Denkmale im Sinne des § 5 DSchG vorhanden, wohl aber Denkmale und Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Diese befinden sich innerhalb der beiden vom Landesamt für Denkmalpflege abgegrenzten archäologischen Interessensgebiete.

Bei den archäologischen Interessensgebieten handelt es sich um eine informelle Planung des archäologischen Landesamtes. Es handelt sich dabei um die Küste nordwestlich der Ortslage sowie die Niederung der Hagener Au. Die Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

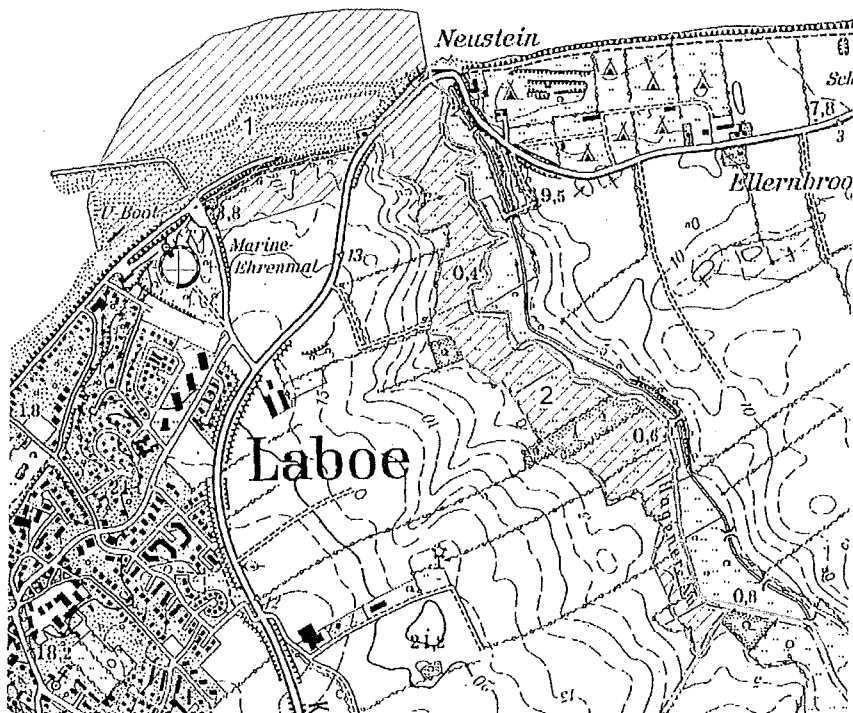


Abb. A3: Archäologische Interessensgebiete

Nach § 8(2) DSchG i.d.F. vom 12.1.2012 bedürfen Vorhaben in Böden und Gewässern der Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde, sofern bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden. Mit dem archäologischen Interessensgebieten hat das archäologische Landesamt diejenigen Bereiche dargestellt, auf die diese Voraussetzung zutrifft, d.h. in denen Anhaltspunkte für archäologische Kulturdenkmale vorliegen. Innerhalb der archäologischen Interessensgebiete sind Vorhaben in Böden und Gewässern daher bei der oberen Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Außerhalb der archäologischen Interessensgebiete kann dagegen davon ausgegangen werden, dass die o.g. zureichenden Anhaltspunkte nicht vorliegen. Eine Anzeige vor Beginn der Maßnahme ist daher nicht erforderlich.

Werden jedoch im Zuge der Arbeiten Funde gemacht oder auffällige Bodenverfärbungen festgestellt so ist die Fundstelle zu sichern und das archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Die Beteiligung an allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 17 DSchG bleibt davon unberührt. Gemäß § 17 sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, sind die Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen, dass die Belange in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können.

4.11.3. Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können

In der Gemeinde Laboe befinden sich sowohl Altablagerungen als auch kontaminierte Standorte. Die nachfolgenden Angaben der Tabellen 8 und 9 basieren auf Auskünften der Kreisverwaltung des Kreises Plön.

Tab 8: Kontaminierte Standorte, Stand August 2006

lfd. Nr.	Az.:	Bezeichnung	AR*
1069	- 02	Holzhandlung und Sägewerk, Hafenstraße 7	2
1070	- 03	Shell-Tankstelle, Brodersdorfer Weg 29	2
1071	- 04	Maschinenfabrik, Hafenstraße 5	2
1171	- 06	Munitionserlegungsbetrieb Poor, im MUN-Depot	2
1265	- 07	Schiffswerft E.H. Arp, Börn 17	2

* AR = Altlastenrelevanz nach Branchenkatalog S/H (0=keine, 1,2)

Tab 9: Erfasste Altablagerungen, Stand März 2006

lfd. Nr.	Az.:	Bezeichnung	BZ*	P**
0051	- 01	Batteriegelände Stosch	45	II
0052	- 02	Fäkalschlammdeponie	40	II
0053	- 03	Bauschuttkippe im Aukrug	44	II
0054	- 04	Müllplatz Katzberg	45	II
0055	- 05	Fischersiedlung, Parkstr./Wiesenstr.	50	II
0056	- 06	Ehem. Netztrockenplatz	52	II
0057	- 07	Müll in der Flakbatterie	39	II

* BZ = Bewertungszahl in Punkten

** P = Priorität I >60 Pkt. , Priorität II >30 Pkt.

4.11.4. Sonstige nachrichtliche Übernahmen

- Anbauverbotszonen (vgl. Ziff. 4.5)
- Ortsdurchfahrtsgrenzen (vgl. Ziff. 4.5)
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (vgl. Ziff. 4.9)
- Schutzbereich für Wehrtechnische Anlagen (vgl. Ziff. 4.2.4)

4.12. Darstellung ohne Normcharakter – Windenergieanlagen

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich zwei Windenergieanlagen. Auf Grundlage und nach Maßgabe der Genehmigungen genießen die Anlagen Bestandschutz.

Der Standort der südlichen der beiden Anlagen ist aufgrund der Nähe zur Straße (Gefahr von Einschlag, Feuergefahr) und der Nähe zu den geplanten baulichen Entwicklungsflächen in hohem Maße konfliktträchtig. Eine Verlagerung wäre im Interesse der Gemeinde.

Seit der Erteilung der Genehmigung für die bestehenden Anlagen haben sich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblich geändert. Die Errichtung neuer Anlagen, inkl. des Ersatzes bestehender Anlagen durch größere, leistungsfähigere Anlagen (Repowering), ist ausschließlich innerhalb der im Zuge der Fortschreibung der Regionalplanung dafür ausgewiesenen Flächen genehmigungsfähig. Auf Gebiet der Gemeinde Laboe wurden keine derartigen Flächen ausgewiesen. Die Aufnahme von Flächen für die Windenergie in dem Flächennutzungsplan würde damit den Zielen der Raumordnung widersprechen und wäre nicht genehmigungsfähig. Perspektivisch handelt es sich nicht um Standorte für Windenergieanlagen, für beide Windenergieanlagen besteht lediglich nur der Bestandschutz.

Die Anlagen werden daher als Bestandsdarstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Gemeinde kann den bestehenden Konflikt auf F-Planebene somit nicht lösen. Die bestehenden Anlagen haben jedoch Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde. Die sich hieraus ergebenden Konflikte müssen auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne gelöst werden.

Gemäß den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen (Erlass vom 26.11.2012) entspricht der Abstand, der zu bewohnten oder zum regelmäßigen Aufenthalt bestimmten Gebäuden im Regelfall nicht unterschritten werden soll, der 3-fachen Gesamthöhe der Anlage. Außerdem dürfen die für das jeweilige Gebäude geltenden Richtwerte der TA-Lärm nicht überschritten werden. Weitere Grundsätze bzw. Regelungen sollten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, einzelne Maßnahmen sind beispielhaft nachfolgend aufgeführt:

- dass bauliche Anlagen nur zur der Windkraftanlage abgewandten Seite orientiert werden und/oder
- dass im Einwirkungsbereich nur extensive (näher zu definierende) Freiflächnennutzungen zulässig sind (Stellplätze, Lagerplätze etc.), die keinen längeren Aufenthalt von Menschen mit direktem Sichtkontakt zur Anlage bedingen.

Ob und inwieweit dies einer baulichen Nutzung widerspricht, bedarf jedoch der Betrachtung des Einzelfalles und ist von den geplanten Nutzungen, der Anordnung der Gebäude, der Art der Eingrünung oder ggf. möglichen Minimierungsmaßnahmen seitens des Betreibers der Anlage abhängig.

4.13. Hinweise auf Kampfmittel und auf den Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Jägersberg

Das Landeskriminalamt weist darauf hin, dass im gesamten Plangeltungsbereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Dem ist auf nachgeordneter Ebene Rechnung zu tragen, indem sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden muss. Die Untersuchung wird dann auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel durchgeführt.

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Jägersberg. Bei der Planung von Einzelvorhaben (Details lassen sich aus dem Flächennutzungsplan noch nicht herleiten) sind ggf. Auflagen der Schutzbereichanordnung zu erwarten.

Anlage

Kurzfassung des Leitbildes zu Laboe, Dokument „Fazit des Workshops“, erstellt durch die ARGE Schrabisch+Bock (jetzt B2K Architekten und Stadtplaner aus Kiel), Prof. -Ing. Achim Laleik, Siller Landschaftsarchitekten aus Kiel.

Teil B: Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Flächennutzungsplan eine Begründung inkl. eines Umweltberichtes beizufügen. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zum BauGB geregelt. Die Gemeinde betreibt parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Fortschreibung des Landschaftsplanes. Landschaftspläne unterliegen gemäß LUVp der Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung.

Gemäß Erlass vom 19.9.2005⁸ ist es möglich, bei der parallelen Aufstellung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan nur einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen. Hiervon wird Gebrauch gemacht. Da der Detaillierungsgrad beider Pläne vergleichbar ist (Planung im Maßstab 1:5000), richtet sich die Bearbeitung des gemeinsamen Umweltplanes nach den Vorgaben des BauGB.

⁸ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14 e ff UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen, Erlass vom 19.3.2005, unveröffentlicht

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
und
Fortschreibung des Landschaftsplanes
für das Ostseebad Laboe**

- gemeinsamer Umweltbericht -

Im Auftrag der
Gemeinde Laboe
- die Bürgermeisterin -



Jünemann+Dr. Marxen-Drewes
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Dorfstr. 31, 24109 Melsdorf

1.	AUFGABENSTELLUNG UND RECHTSGRUNDLAGE	5
2.	ANGABE DER WICHTIGSTEN INHALTE UND ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES	5
3.	WIRKUNGEN DER FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG RELEVANTEN INHALTE UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES	ZIELE 6
4.	DARSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN, IN DEN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UM- WELTSCHUTZES	8
4.1.	Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP)	8
4.2.	Sonstige naturschutzbezogene Zielsetzungen der Gemeinde	9
5.	INHALT UND UMFANG DER UMWELTPRÜFUNG	9
5.1.	Aufgabenstellung	9
5.2.	Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken	9
6.	UMWELTAUSWIRKUNGSPROGNOSE EINZELNER PLANINHALTE	10
6.1.	Wohnbauflächen im Außenbereich, südlich der K 30 / des Brodersdorfer Weges (W1)	10
6.1.1.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung	10
6.1.2.	Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen/ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
6.2.	Wohnbauflächen und Mischbauflächen im Außenbe- reich, nördlich des Brodersdorfer Weges / westlich der K 30 (W2)	14
6.2.1.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelt- einwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung	14
6.2.2.	Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	15
6.3.	Gewerbefläche im Außenbereich, Brodersdorfer Weg Ortseingang	18
6.3.1.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelt- einwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung	18
6.3.2.	Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	19
6.4.	Sonderbaufläche Wassersport	22
6.4.1.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen/Bestandsdarstellung und Bewertung	22
6.4.2.	Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	23

6.5.	Sonderbaufläche Fremdenverkehr	25
6.5.1.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen/Bestandsdarstellung und Bewertung	25
6.5.2.	Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen/ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	26
6.6.	Erschließung der freien Landschaft für die Erholungs- nutzung	29
6.6.1.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelt- einwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung	29
6.6.2.	Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	30
6.7.	Entwicklungsperspektive für den Küstenbereich nordöstlich der Ortslage	32
6.8.	Entwicklung einer lokalen Biotopverbundachse, Auswei- sung von Eignungsbereichen für die Biotopentwicklung	32
7.	EINSCHÄTZUNG DES RISIKOS NEGATIVER AUSWIRKUNGEN AUF NATURA 2000- GEBIETE	33
8.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RISIKOBEWERTUNG	34
9.	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN, ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	37

ANHANG

Tabellarische Übersicht über Erhaltungsziele und Beeinträchtigungsrisiken

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Von der baulichen Nutzung ausgehende Umwelteinwirkungen/Wirkfaktoren	6
Tab. 2: Umwelteinwirkungen/Wirkfaktoren der Herstellung/Verbesserung von Erholungs- infrastruktur	7
Tab. 3a: Wohnbauflächen südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges; Bestand / Bewertung	10
Tab. 3b: Wohnbauflächen südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges; Auswirkungen	11
Tab. 4a: Wohnbauflächen nördlich des Brodersdorfer Weges, westlich der Kreisstraße; Bestand / Bewertung	14
Tab. 4b: Wohnbauflächen nördlich des Brodersdorfer Weges, westlich der Kreisstraße; Auswirkungen	15
Tab. 5a: Gewerbefläche; Bestand / Bewertung	18
Tab. 5b: Gewerbefläche; Auswirkungen	19
Tab. 6a: Sonderbaufläche Wassersport; Bestand / Bewertung	22
Tab. 6b: Sonderbaufläche Wassersport; Auswirkungen	23
Tab. 7a: Sonderbaufläche Fremdenverkehr; Bestand / Bewertung	25
Tab. 7b: Sonderbaufläche Fremdenverkehr; Auswirkungen	26
Tab. 8a: Erschließung der freien Landschaft; Bestand / Bewertung	29
Tab. 8b: Erschließung der freien Landschaft; Auswirkungen	30
Tab. 9: Artenschutzrechtliche Risikobewertung	35

1. Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Laboe betreibt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Begründung inkl. eines Umweltberichtes beizufügen. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Die Gemeinde betreibt parallel dazu die Fortschreibung des Landschaftsplanes. Landschaftspläne unterliegen gemäß LUV der Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung.

Gemäß Erlass vom 19.9.2005¹ ist es möglich, bei der parallelen Aufstellung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan nur einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen. Hiervon wird Gebrauch gemacht. Da der Detaillierungsgrad beider Pläne vergleichbar ist (Planung im Maßstab 1:5000), richtet sich die Bearbeitung des gemeinsamen Umweltplanes nach den Vorgaben des BauGB.

2. Angabe der wichtigsten Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) beabsichtigt die Gemeinde die langfristige Entwicklung in der Gesamtschau neu zu ordnen. Mit der Fortschreibung der Landschaftsplanung (L-Plan) soll die Grundlage für die sachgemäße und angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Umweltvorsorge geschaffen werden. Darüber hinaus soll die perspektivische Entwicklung für die Bereiche Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung dargelegt werden.

Für beide Pläne wird ein perspektivischer Zeitraum von rd. 15 Jahren zu Grunde gelegt.

Sowohl der F-Plan als auch der L-Plan beinhalten eine Fülle von Darstellungen, bei denen es sich um Bestandsanpassungen, Übernahmen von rechtswirksamen Planungen oder kleinere Verschiebungen von Nutzungsgrenzen handelt. In diesen Fällen sind von den Plandarstellungen keine abwägungsbedachtlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Demzufolge entfällt eine Behandlung im Zuge der Umweltprüfung.

Für die Umweltprüfung/den Umweltbericht relevant sind diejenigen Neudarstellungen und Änderungen, von denen aufgrund der Größenordnung, der Art der Nutzung oder der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen könnten, wobei nicht nur negative Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Flächennutzungsplan um folgende Inhalte:

- die Darstellung von insgesamt rd. 17,0 ha Wohnbauflächen für rd. 260 Wohneinheiten, verteilt auf zwei große Flächen im Außenbereich
- die Entwicklung von 2 größeren Freiflächen im Innenbereich, insgesamt rd. 4 ha mit rd. 100 Wohneinheiten
- einer rd. 1,3 ha großen Mischbaufläche im Außenbereich
- einer rd. 4,1 ha großen Gewerbebaufläche im Außenbereich
- einer rd. 1,05 ha großen Sonderbaufläche für den Wassersport im Außenbereich sowie
- einer rd. 0,55 ha großen Sonderbaufläche für den Fremdenverkehr im Außenbereich

Darüber hinaus wird mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch eine im Flächennutzungsplan bislang enthaltene Planung aufgegeben. Dies betrifft eine rd. 6 ha große Sonderbaufläche Campingplatz, unmittelbar angrenzend an die Niederung der Hagener Au, d.h. an das bestehende FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“.

¹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14 e ff UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen, Erlass vom 19.3.2005, unveröffentlicht

Der Landschaftsplan sieht folgende für die Umweltprüfung relevanten Entwicklungen vor:

Maßnahmen zu Gunsten der Erholungsinfrastruktur

- Erschließung der freien Landschaft für die Erholung
- Entwicklungsperspektive für den Küstenbereich nördlich der Ortslage
- Biotopverbundachsen und Eignungsflächen für die Biotopentwicklung

3. Wirkungen der für die Umweltprüfung relevanten Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

Bei den im Flächennutzungsplan vorbereiteten Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um bauliche Entwicklungen. Die hiermit verbundenen Wirkungen (Wirkpfade) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei wird zwischen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen differenziert. Bei den Sonderbauflächen ist die Art der Nutzung zum derzeitigen Planungsstand nicht eindeutig. Im Hinblick auf die Wirkung sind sie eher mit den Gewerbeflächen vergleichbar.

Tab. 1: Von der baulichen Nutzung ausgehende Umwelteinwirkungen/Wirkfaktoren

Einwirkung/Wirkpfad	besondere Hinweise/Erläuterungen	
	bei Wohnbauflächen	bei Gewerbeflächen
anlage- und baubedingt: Überformung des Reliefs	abhängig von der Ausgangssituation	
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden	unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ inkl. der zulässigen Überschreitung und dem Anteil an Erschließungsflächen: rd. 50 - 70 % der Fläche	i. d. R. rd. 90 % - 95% der Fläche
anlage- und baubedingt: Beseitigung von Lebensräumen, darunter u. U. auch solche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“; Beseitigung von Oberflächengewässern	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung ist abhängig von der Ausgangssituation	
anlage- und baubedingt: Verlust von freier Landschaft als Erholungsraum und Fernwirkung auf die angrenzenden Landschaftsbildräume	Fernwirkung abhängig von der Bauweise (Geschosswohnungsbau oder Einzel- und Reihenhäuser)	Fernwirkung aufgrund in der Regel höherer und größerer Gebäuden relativ groß
anlage- und baubedingt: Schallentwicklung und Verkehrsaufkommen im Zuge des Baustellenbetriebes	zeitlich befristet	
„betriebsbedingt“: Entstehung von Siedlungsgrün	i. d. R. gute Durchgrünung	i. d. R. geringe Durchgrünung, nur randliches Grün
„betriebsbedingt“: Erhöhung der Störungsintensität und Störungshäufigkeit angrenzender Lebensräume durch Schall	i. d. R. vernachlässigbar gering	abhängig von der Art des Gewerbes; tendenziell höher als beim Wohngebiet, Belastung durch gesetzl. Auflagen auf ein gesundheitsverträgliches Maß „gedeckt“
„betriebsbedingt“: Erhöhung der Störungsintensität und Störungshäufigkeit angrenzender Lebensräume durch Anwesenheit von Menschen	potenzielle Störungsintensität höher als bei Gewerbe	Störungsintensität aufgrund der Beschränkung des Aufenthaltes auf die Arbeitszeit tendenziell gering

Tab. 1: Von der baulichen Nutzung ausgehende Umwelteinwirkungen/Wirkfaktoren

Einwirkung/Wirkpfad	besondere Hinweise/Erläuterungen	
	bei Wohnbauflächen	bei Gewerbeflächen
„betriebsbedingt“: Lichtemission	i. d. R. eher gering, auf Straßenbeleuchtung beschränkt	abhängig von der Art des Gewerbes; hohe Lichtabstrahlungen aber eher der Ausnahmefall (z.B. bei Nacharbeit im Außenbereich)
„betriebsbedingt“: Erhöhung des Verkehrsaufkommens	betrifft nur PKW; Höhe ist abhängig von der Anzahl der WE	betrifft PKW und LKW; Höhe abhängig von der Art des Gewerbes und der Anzahl der Beschäftigten; Belastung durch LKW-Verkehr
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfall	ordnungsgemäße Entsorgung	ordnungsgemäße Entsorgung
„betriebsbedingt“: Energieverbrauch	Auswirkungen standortfern	Höhe abhängig von Gewerbe; Auswirkungen standortfern

Die mit der Erschließung der freien Landschaft verbundenen Wirkungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zum derzeitigen Stand der Planung ist dabei noch offen, ob und inwieweit es sich um Fußwege, Fuß- und Radwege oder kombinierte Fuß- Rad- und Reitwege handelt.

Tab. 2: Umwelteinwirkungen/Wirkfaktoren der Herstellung/Verbesserung von Erholungsinfrastruktur

Einwirkung/Wirkpfad	besondere Hinweise/Erläuterungen
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden	Teilversiegelung
anlage- und baubedingt: Beseitigung von Lebensräumen, darunter u. U. auch solche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung ist abhängig von der Wegeführung und weitestgehend vermeidbar; vereinzelte Knickdurchbrüche werden dabei nicht völlig zu vermeiden sein
anlage- und baubedingt: Schallentwicklung und Verkehrsaufkommen im Zuge des Baustellenbetriebes	zeitlich befristet
„betriebsbedingt“: Erhöhung der Störungsintensität und Störungshäufigkeit angrenzender Lebensräume durch Erholungssuchende	
„betriebsbedingt“: Zerschneidung zusammenhängender störungsarmer Landschaftsausschnitte	

Im Hinblick auf die im Landschaftsplan getroffene Aussagen zur Nutzung/Entwicklung im Küstenbereich, zur Entwicklung einer lokalen Biotopverbundachse und zu Eignungsflächen für die Biotopentwicklung können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevant sind hier lediglich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung sowie naturschutzfachliche Zielkonflikte

4. Darstellung der planungsrelevanten, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigten Umweltziele und Umweltstandards sind in den folgenden Fachgesetzen und Fachplänen dargelegt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
- Landschaftsrahmenplan
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Landeswassergesetz (LWG)

Darüber hinaus stellen die Erhaltungsziele der drei das Gemeindegebiet tangierenden Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet 1627-321 Hagener Au und Passader See,
- FFH-Gebiet 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand – Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“, und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht.

einen Umweltstandard dar. Pläne und Projekte, die mit den Erhaltungszielen nicht verträglich sind, sind nicht zu zulässig. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit i.S. einer Risikobewertung erfolgt unter Ziff. 7 des Umweltberichtes.

Eine Wiedergabe der in den Fachgesetzen dargestellten Ziele und Standards würde den Rahmen des Umweltberichtes sprengen. Hierauf wird daher nur bei Bedarf vertiefend eingegangen.

Anders verhält es sich mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) Während die Fachgesetze lediglich allgemeine Umweltziele und/oder Umweltstandards vorgeben, sind dem Landschaftsrahmenplan räumlich spezifizierte Aussagen für den Plangeltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu entnehmen. Dem LRP kommt daher besondere Bedeutung zu.

4.1. Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP)

Auf den Landschaftsrahmenplan wird im Landschaftsplan ausführlich eingegangen. Die Inhalte werden an dieser Stelle daher nur verkürzt wiedergegeben.

- Im Bereich der Mündung der Hagener Au befindet sich der Küste vorgelagert ein EU-Vogelschutzgebiet
- Das Tal der Hagener Au sowie die Küste südlich der Ortslage und das Sondergebiet BUND sind als Gebiete mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.
- Das Sondergebiet BUND ist innerhalb dieser Eignungsgebiete als Schwerpunktbereich dargestellt.
- Das Tal der Hagener Au ist gleichzeitig als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion dargestellt.
- Der Bereich östlich der K 30, inkl. der Küste ist Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Teile dieses Bereiches sind Landschaftsschutzgebiet.
- Die Gemeinde ist Standort eines Sportboothafens
- Entlang der Küste verläuft ein überregionaler Rad-und Wanderweg
- Teile des Gemeindegebietes sind Bestandteil eines Sondergebietes Bund.

4.2. Sonstige naturschutzbezogene Zielsetzungen der Gemeinde

Die Gemeinde verfügt über eine Baumschutzsatzung.

Die Gemeinde ist Trägerin eines anerkannten Naturerlebnisraumes (NER Dünenlandschaft Laboe).

5. Inhalt und Umfang der Umweltprüfung

5.1. Aufgabenstellung

Der Umweltbericht ist die schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

Umweltprüfung und Umweltbericht stehen in unmittelbarem Bezug zum Abwägungsgebot nach §2 (3) BauGB. Aufgabe der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, und zwar als sachgerechte systematische Vorbereitung und Dokumentation der Abwägung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren eines Bauleitplanes.

Der Umfang der im Zuge der Umweltprüfung durchzuführenden Ermittlungen muss den Zielen und Gegebenheiten des jeweiligen Planes angemessen sein und den unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen berücksichtigen. In dem vorliegenden Fall liefert die Fortschreibung des Landschaftsplanes eine aktuelle Bestandsaufnahme der Schutzgüter. Hierauf wird bei der Umweltprüfung zurückgegriffen.

Gemäß Einführungserlass² ist eine Überlastung höherstufiger Planungen mit dort nicht sachgerecht durchführbaren Detailprüfungen zu vermeiden.

Dies bedeutet u. A., dass die Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht die Eingriffsregelung nach § 7 LNatSchG auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Vorhabenplanung ersetzt oder ihr vorgreift.

5.2. Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken

Die Ausführungen beruhen auf der Fortschreibung des Landschaftsplanes. Im Spätsommer/Herbst 2011 wurde eine Neukartierung der Biotoptypen vorgenommen, da die dem Ursprungsplan zugrunde liegende Kartierung nicht mehr belastbar war.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Artenschutzrechtliche Risikobewertung (vgl. Ziff. 8) erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage einer Potentialbewertung.

Mit der dargestellten Herangehensweise sieht die Gemeinde eine Prognosegenauigkeit erreicht, die der Aufgabenstellung auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes angemessen ist. Sie folgt der Empfehlung des Mustereinführungserlasses, wonach sich die Ermittlung auch im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit der Planung nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet.

² INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004): Einführungserlass des Innenministeriums zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau, EAG, unveröffentlicht)

6. Umweltauswirkungsprognose einzelner Planinhalte

6.1. Wohnbauflächen im Außenbereich, südlich der K 30 / des Brodersdorfer Weges (W1)

6.1.1. Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung

Dargestellt wird eine rd. 7,73 ha große Fläche als Fläche für die Wohnnutzung. Anvisiertes Entwicklungsziel ist ein klassisches Einfamilienhausgebiet mit rd. 115 - 120 WE.

Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Umwelteinwirkungen entsprechen denen in Tab. 1 dargestellten Einwirkungen von Wohnbauflächen.

Die Bewertung stützt sich auf die Fortschreibung des Landschaftsplanes und wird dort vertiefend erläutert.

Tab. 3a: Wohnbauflächen südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges; Bestand / Bewertung

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	schwach ausgeprägte Kuppe	von allgemeiner Bedeutung; landschaftstypisch, aber nicht außergewöhnlich ausgeprägt; Besonderheit: Der südwestliche Teil der Flächen umfasst den höchsten Punkt des Gemeindegebietes
Boden	sandiger Lehm, Parabraunerden und Pseudogleye	von allgemeiner Bedeutung; hohes Ertragspotential aber keine Höchst-ertragsböden;
Klima/Luft	keine standortspezifischen Besonderheiten;	von allgemeiner Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	keine größeren Oberflächengewässer, keine Fließgewässer	ohne besondere Bedeutung
Lebensräume für Flora und Fauna	überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Intensivgrünland und Acker), aber relativ hohe Dichte an Strukturelementen (Knicks, Redder, Kleingewässer)	Acker und Grünland: WST 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung Knicks und Kleingewässer: WST 2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung
Landschaftsbild/Erholung	Agrarlandschaft	
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung
Nutzung durch den Menschen	Intensive landwirtschaftliche Nutzung	Gunststandort für die landwirtschaftliche Produktion
Prozesse/ Wechselwirkungen	stark anthropogen geprägt bzw. überformt	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung/Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.

Das vorgesehene Baugebiet ist Bestandteil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und wird derzeit ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzt. Innerhalb des Gebietes befinden sich jedoch Landschaftsstrukturelemente wie Knicks (Redder) und Kleingewässer in einer für das Gemeindegebiet relativ hohen Dichte. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wird die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgeführt. Für die angesprochenen Strukturelemente, insbesondere die Kleingewässer, bedeutet dies eine verinselte Lage innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Die Biotopqualität wird hierdurch gemindert.

6.1.2. Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen/ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Tab. 3b: Wohnbauflächen südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden rd. 5,5 ha versiegelte Fläche che (angenommener Versiegelungsgrad: 70 % + Aufrundung)	Verlust von Boden auf rd. 5,5 ha Fläche Verlust von Versickerungsfläche Verlust von Verdunstungsfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsergelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar; Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bei dieser Größenordnung sind erfahrungsgemäß auszu-schließen	Vermeidung nicht möglich; Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. über die Festsetzungen der GRZ und des Anteils teilversiegelter Flächen; Pflanzbindung für Grün
anlage- und baubedingt: Reliefüberformung	geringfügige Überformungen zur Herstellung von Bauflächen, Erschließung etc.	keine erheblichen Auswirkungen; Fläche umfasst zwar den höchsten Punkt des Gemeindegebietes, dieser hebt sich aber von den umgebenden Kuppen nicht sichtbar ab	
anlage- und baubedingt: Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen	Verlust von Ackerfläche, Intensivgrünland Knicks und Kleingewässern	erhebliche negative Auswirkungen aufgrund der Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung (Knicks und Kleingewässer); Funktionsverlust ist jedoch vollständig kompensierbar	Minimierung u. Teil-Kompensation des Verlustes an Lebensräumen mit besonderer Bedeutung durch Erhalt und funktionale Aufwertung eines großen Teils der Strukturelemente innerhalb einer breiten Grünachse mit Biotopverbundfunktion;

Tab. 3b: Wohnbauflächen südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Verlust von freier Landschaft ;	Verlust von Erholungsraum und Landschaftserleben	Auswirkungen nicht erheblich; der Verlust und Beeinträchtigung gehen zu Lasten einer Landschaftsbildung von mittlerer Bedeutung, das für die Erholungsnutzung derzeit nur durch einen Stichweg (Wirtschaftsweg) erschlossen ist.	unvermeidbar
anlage- und baubedingt: Entstehung von Gebäuden	Beeinträchtigung angrenzender Bereiche durch Fernwirkung;	Erheblich i. S. der Eingriffsregelung; der Funktionsverlust ist jedoch voll kompensierbar	Eingrünung des Baugebietes
„betriebsbedingt“: Entstehung von Siedlungsgrün; Schaffung einer Biotopevernetzung im Zuge der Herstellung von Grünachsen	Entstehung von Lebensraum für siedlungsangepasste Tiere und Pflanzen; Aufwertung der vom Eingriff nicht betroffenen Trittsteinbiotope durch Vernetzung	erhebliche positive Auswirkungen	-
anlage- und baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristet	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	Minimierung nach Stand der Technik
„betriebsbedingt“: Schall, menschliche Betätigungen	Störung von Tieren, Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	
„betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Ziel und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber, sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich	vor dem Hintergrund des bestehenden Verkehrsaufkommens vernachlässigbar	
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung; keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich	keine Auswirkungen	-

Tab. 3b: Wohnbauflächen südlich der Kreisstraße/des Brodersdorfer Weges; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
„betriebsbedingt“: Energieverbrauch/CO ₂ -Ausstoß	standortunabhängig	Auswirkungen räumlich nicht zuordenbar	Minimierungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung möglich
Zusammenfassende Kurzbewertung	Die Fläche ist mit Ausnahme der für das Gemeindegebiet vergleichsweise hohen Dichte an Landschaftsstrukturelementen konfliktarm. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch den Erhalt eines Teils der Lebensräume innerhalb der Grünachsen minimierbar. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) sind kompensierbar, so dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr. 7a und c-i BauGB zu erwarten sind. (Zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete siehe Ziff. 7)		

6.2. Wohnbauflächen und Mischbauflächen im Außenbereich, nördlich des Brodersdorfer Weges / westlich der K 30 (W2)

6.2.1. Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung

Dargestellt wird eine rd. 11,5 ha große Fläche als Fläche für die Wohnnutzung und eine rd. 1,3 ha große Mischbaufläche. Anvisiertes Entwicklungsziel ist ein klassisches Einfamilienhausgebiet mit rd. 140 WE sowie ein Mischgebiet. Die Entwicklung des Mischgebietes ist nicht vorhersehbar. Derzeit ist von einer Einfamilienhausbebauung auszugehen, gemischt mit verträglichem Gewerbe

Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Umwelteinwirkungen entsprechen denen in Tab. 1 dargestellten Einwirkungen von Wohnbauflächen.

Die Bewertung stützt sich auf die Fortschreibung des Landschaftsplanes und wird dort vertiefend erläutert.

**Tab. 4a: Wohnbauflächen nördlich des Brodersdorfer Weges, westlich der Kreisstraße;
Bestand / Bewertung**

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	Von Westen nach Osten leicht abfallender Hang	von allgemeiner Bedeutung; landschaftstypisch, aber nicht außergewöhnlich ausgeprägt
Boden	sandiger Lehm, Parabraunerden und Pseudogleye	von allgemeiner Bedeutung; hohes Ertragspotential aber keine Höchstetragsböden
Klima/Luft	keine standortspezifischen Besonderheiten	von allgemeiner Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	keine größeren Oberflächengewässer, keine Fließgewässer	ohne besondere Bedeutung
Lebensräume für Flora und Fauna	Überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker); innerhalb der Fläche 1 Kleingewässer und 1 Knickabschnitt; i. Ü. randliche Knicks und Baumreihen	Acker WST 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung Knicks und Kleingewässer: WST 2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung
Landschaftsbild/Erholung	Agrarlandschaft	geringe Bedeutung aufgrund der allseitigen Umgebung von Siedlungsfläche und der Kreisstraße; ohne Funktion für die Erholung
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung
Nutzung durch den Menschen	Intensive landwirtschaftliche Nutzung	Gunstandort für die landwirtschaftliche Produktion
Prozesse/ Wechselwirkungen	stark anthropogen geprägt bzw. überformt	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung/Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.

Die Baufläche ist de facto eine landwirtschaftlich genutzte Restfläche innerhalb eines Landschaftsausschnittes, der durch Siedlung geprägt ist. Die im Landschaftsplan vorgenommene Bewertung für den Landschaftsbildraum „Agrarraum“ ist daher auf diese Fläche nicht übertragbar. Der Anteil an Landschaftsstrukturelementen ist vergleichsweise sehr gering.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wird die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgeführt. Für die angesprochenen Strukturelemente, insbesondere die Kleingewässer bedeutet dies eine verinselte Lage innerhalb einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche.

6.2.2. Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Tab. 4b: Wohnbauflächen nördlich des Brodersdorfer Weges, westlich der Kreisstraße; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden rd. 10,5 ha versiegelte Fläche (angenommener Versiegelungsgrad: 70 % + Aufrundung)	Verlust von Boden auf rd. 7,4 ha Fläche Verlust von Versickerungsfläche Verlust von Verdunstungsfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar; Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bei dieser Größenordnung sind erfahrungsgemäß auszuschließen;	Vermeidung nicht möglich; Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z. B. über die Festsetzungen der GRZ und des Anteils teilversiegelter Flächen; Pflanzbindung für Grün
anlage- und baubedingt: Reliefüberformung	geringfügige Überformungen zur Herstellung von Bauflächen, Erschließung etc. Verlust von Ackerfläche	keine erheblichen Auswirkungen; Relief ist nicht landschaftsprägend	
anlage- und baubedingt: Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen		Verlust de Knicks und des Kleingewässers erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Funktionsverlust ist jedoch vollständig kompensierbar	Minimierung durch Erhalt der randlichen Strukturen (Knicks, Hecken) innerhalb von randlichen Grünachsen
anlage- und baubedingt: Entstehung von Gebäuden	Beeinträchtigung angrenzender Bereiche durch Fernwirkung	Aufgrund der randlich vorgesehenen, zu begrünenden Lärmschutzanlage unterhalb der Erheblichkeitsschwelle	

Tab. 4b: Wohnbauflächen nördlich des Brodersdorfer Weges, westlich der Kreisstraße; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
„betriebsbedingt“: Entstehung von Siedlungsgrün mit integrierter fußläufiger Verbindung	Entstehung von Lebensraum für siedlungsangepasste Tiere und Pflanzen; Verbesserung der derzeit vorhandenen Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer	positive Auswirkungen auf den biotischen und abiotischen Naturhaushalt und für das Schutzgut „Mensch“	-
anlage- und baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristet	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	Minimierung nach Stand der Technik
„betriebsbedingt“: Schall, menschliche Betätigungen	Störung von Tieren, Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	
„betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Ziel und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich.	vor dem Hintergrund des bestehenden Verkehrsaufkommens vernachlässigbar	
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung; keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich	keine Auswirkungen	-
„betriebsbedingt“: Energieverbrauch/ CO ₂ -Ausstoß	standortunabhängig	Auswirkungen räumlich nicht zuordenbar	Minimierungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung möglich

Tab. 4b: Wohnbauflächen nördlich des Brodersdorfer Weges, westlich der Kreisstraße; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaus- halt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
Zusammenfassende Kurzbewertung	Die Fläche ist konfliktarm. Die unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen (i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) sind kompensierbar, so dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr.7a und c-i BauGB zu erwarten sind. (Zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete siehe Ziff. 7)		

6.3. Gewerbefläche im Außenbereich, Brodersdorfer Weg Ortseingang

6.3.1. Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung

Dargestellt wird eine rd. 4,1 ha große Gewerbefläche. Anvisiertes Entwicklungsziel ist ein klassisches Einfamilienhausgebiet mit rd. 140 WE.

Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Umwelteinwirkungen entsprechen denen in Tab. 1 dargestellten Einwirkungen von Gewerbeflächen

Die Bewertung stützt sich auf die Fortschreibung des Landschaftsplanes und wird dort vertiefend erläutert.

Tab. 5a: Gewerbefläche; Bestand / Bewertung

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	flache Kuppe	von allgemeiner Bedeutung; landschaftstypisch aber nicht außergewöhnlich ausgeprägt
Boden	sandiger Lehm, Parabraunerden und Pseudogleye	von allgemeiner Bedeutung; hohes Ertragspotential aber keine Höchstetragsböden
Klima/Luft	keine standortspezifischen Besonderheiten;	von allgemeiner Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	keine größeren Oberflächengewässer, keine Fließgewässer	ohne besondere Bedeutung
Lebensräume für Flora und Fauna	überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker), randlich Knicks, ein Kleingewässer	Acker WST 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung Knicks und Kleingewässer: WST 2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung
Landschaftsbild/Erholung	Agrarlandschaft, nahe Ortseingangsbereich; ohne Bedeutung für die Erholungsnutzung	Landschaftsbildraum von mittlerer Bedeutung; ohne Bedeutung für die Erholungsnutzung; Ortseingangsbereich; insgesamt vorbelasteter Bereich
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung
Nutzung durch den Menschen	Intensive landwirtschaftliche Nutzung	Gunststandort für die landwirtschaftliche Produktion
Prozesse/ Wechselwirkungen	stark anthropogen geprägt bzw. überformt	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung/Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.

Das vorgesehene Baugebiet ist Bestandteil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Randlich befinden sich Knicks sowie ein Kleingewässer. Das Gebiet befindet sich am Ortseingang. Für diesen Bereich existiert insgesamt eine Vorbelastung, hervorgerufen durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren (mangelnde Eingrünung, unbefriedigende Verkehrsführung).

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wird die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgeführt. Für die angesprochenen Strukturelemente, insbesondere die Kleingewässer bedeutet dies eine verinselte Lage innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Die Biotopqualität wird hierdurch gemindert.

6.3.2. Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Tab. 5b Gewerbefläche; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden rd. 3,3 ha versiegelte Fläche (angenommener Versiegelungsgrad: 80 % + Auffrundung)	Verlust von Boden auf rd. 3,3 ha Fläche Verlust von Versickerungsfläche Verlust von Verdunstungsfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar; Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bei dieser Größenordnung sind erfahrungsgemäß auszuschließen	Vermeidung nicht möglich; Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z. B. über die Festsetzungen der GRZ und des Anteils teilversiegelter Flächen; Pflanzbindung für Grün
anlage- und baubedingt: Relieffüberformung	Nivellierung zur Herstellung von Bauflächen, Erschließung	keine erheblichen Auswirkungen; Relief ist nicht landschaftsprägend	
anlage- und baubedingt: Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen	Verlust von Ackerfläche, ggf. Verlust von Knickabschnitten	Verlust von Knicks erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Funktionsverlust ist jedoch vollständig kompensierbar	Minimierung durch Erhalt der randlichen Strukturen (Knicks, Hecken) innerhalb von Grünachsen
anlage- und baubedingt: Entstehung von Gebäuden	Beeinträchtigung angrenzender Bereiche durch Fernwirkung	zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich; abhängig von der Gestaltung des Baugebietes und der Gebäude; grundsätzlich hohes Risiko, aufgrund der exponierten Lage am Ortseingang; gleichzeitig Chance für die Entwicklung derzeit nicht optimal gelösten Ortseingangssituation	Randgestaltung und Eingrünung; im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Tab. 5b Gewerbefläche; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
„betriebsbedingt“: Entstehung von Siedlungsgrün mit integrierter fußläufiger Verbindung	Entstehung von Lebensraum für siedlungsangepasste Tiere und Pflanzen; Verbesserung der derzeit vorhandenen Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer	positive Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Naturhaushaltfaktoren und auf das Schutzgut Mensch	-
anlage- und baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristet	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	Minimierung nach Stand der Technik
„betriebsbedingt“: Schall, menschliche Betätigungen	Störung von Tieren, Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen	aus Naturschutzsicht keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete; Konfliktpotential betrifft Schutzgut Mensch	breite Grünstreifen, Abstandsflächen zu schutzwürdigen Nutzungen; Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schallschutz
„betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Ziel- und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber, sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich	vor dem Hintergrund des bestehenden Verkehrsaufkommens vernachlässigbar	
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung; keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich	keine Auswirkungen	-
„betriebsbedingt“: Energieverbrauch/CO ₂ -Ausstoß	standortunabhängig	Auswirkungen räumlich nicht zuordenbar	Minimierungsmöglichkeiten abhängig von der Art des Gewerbes,

Tab. 5b Gewerbefläche; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaus- halt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
Zusammenfassende Kurzbewertung	Die Fläche ist vergleichsweise konfliktarm. Eingriffe in Lebensräume mit besonderer Bedeutung (Knicks, Kleingewässer können durch Erhalt innerhalb der randlichen Grünachsen weitgehend minimiert werden. Die unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen (i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) sind kompensierbar. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr. 7a und c-i BauGB zu erwarten. (Zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete siehe Ziff. 7)		

6.4. Sonderbaufläche Wassersport

6.4.1. Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen/Bestandsdarstellung und Bewertung

Der F-Plan weist auf einer rd. 1000 m² großen Fläche unmittelbar anschließend an das Gelände des U-Bootmuseums ein Sondergebiet Wassersport aus. Hier ist die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der ansässigen Surfschule geplant. Derzeit ist die Surfschule an der gleichen Stelle in einem Container untergebracht.

Die Bewertung stützt sich auf die Fortschreibung des Landschaftsplanes und wird dort vertiefend erläutert. Sie bezieht sich auf das Bauvorhaben (Sondergebietsausweisung) und nicht auf den Betrieb der Surfschule, der als gegebene Vorbelastung in die Betrachtung einfließt.

Tab. 6a: Sonderbaufläche Wassersport; Bestand / Bewertung

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	eben	ohne Bedeutung
Boden	Rohboden bzw. junges Stadium der Bodenentwicklung im Küstenbereich	von besonderer Bedeutung, hohes Biotoppotential
Klima/Luft	keine standortspezifischen Besonderheiten	von allgemeiner Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	Oberflächengewässer nicht vorhanden; Grundwasser unter Ostseeinfluss	ohne Bedeutung
Lebensräume für Flora und Fauna	extensiv gepflegte aber intensiv genutzte Freifläche, von Trittrassen eingenommen; randlich Gehölzaufwuchs	von allgemeiner Bedeutung; aufgrund der intensiven Störung durch Befahren und durch Vertritt
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsrand mit gemischter, durch Erholungsnutzung und Gastronomie geprägtem Bereich	ohne besondere Bedeutung; Vorbelastung durch die derzeitige Container-Lösung
Kultur- und Sachgüter	unmittelbar angrenzend: U-Boot Museum; gegenüberliegende Straßenseite: Ehrenmal	hohe Bedeutung; Lage im Nahbereich zweier geschützter Denkmale
Nutzung durch den Menschen	Intensive Freizeitnutzung	hohe Bedeutung für die Erholung
Prozesse/ Wechselwirkungen	natürliche Entwicklung anthropogen stark gestört;	ohne besondere Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung/Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.

Das Vorhaben betrifft einen Bereich, der einer intensiven, derzeit wenig geordneten Freizeitnutzung unterliegt. Er ist geprägt durch Gastronomie, kommerziellen Wassersport, ruhenden Verkehr und Tourismus. Die derzeitige Unterbringung der Surfschule in einem Container stellt unter Gesichtspunkten des Landschafts- bzw. Ortsbildes eine erhebliche Vorbelastung für diesen Bereich dar, der aufgrund der Nähe zu zwei der bedeutendsten Sehenswürdigkeiten von hoher Bedeutung für die Gemeinde ist.

Ohne das Vorhaben würde die Surfschule mittelfristig bis langfristig ihren Standort voraussichtlich aufgeben. Die Gesamtsituation würde durch Wegfall der Container zwar verbessert, jedoch ohne dass die Gesamtsituation hierdurch eine grundsätzliche Veränderung erfahren würde. Für die angrenzenden Strandbereiche würde – zumindest vorübergehend- eine Entlastung durch Aufgabe einer Nutzung entstehen.

6.4.2. Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Tab. 6b: Sonderbaufläche Wassersport; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden, ausgehend von einer GRZ von maximal 0,8 rd. 800 m ² , vermutlich jedoch deutlich weniger	Verlust von Boden mit besonderer Bedeutung von maximal 800 m ²	erhebliche Beeinträchtigung i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Aufgrund der kleinen Fläche jedoch ohne nachhaltige negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden insgesamt Kompensation möglich	Vermeidung nicht möglich; Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich
anlage- und baubedingt: Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen	Verlust von rd. 1000 m ² Extensivrasen, ggf. auch Gehölzaufwuchs	Verlust von Lebensraum von allgemeiner Bedeutung; WST 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung (häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Naturlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung) positive Auswirkungen auf das Ortsbild	Vermeidung nicht möglich; auf baulich nicht beanspruchten Flächen kurzfristige Wiederherstellung oder Herstellung höherwertiger Vegetationstypen möglich
anlage- und baubedingt: Entstehung eines Gebäudes/ Aufgabe eines Containers	Veränderung der Örtlichkeit		
anlage- und baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	Störung von Tieren	sensible Bereiche nicht betroffen, zeitlich befristet,	Minimierung nach Stand der Technik; bei besonderer Betroffenheit seltener und geschützter Arten; Minimierung durch weitere Maßnahmen
betriebsbedingte Wirkungen	Da die Surfschule vor Ort bereits ansässig ist, tritt im Hinblick auf die betriebsbedingten Wirkungen – und Auswirkungen – keine Änderung ein.		

Tab. 6b: Sonderbaufläche Wassersport; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
Zusammenfassende Kurzbewertung	Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die bau- und anlagebedingten Auswirkungen. Erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr. 7a und c-i BauGB sind davon nicht zu erwarten. (Zu den Auswirkungen sind nicht zu betrachten, da sich diesbezüglich des Status quo nicht verändert. (Zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete siehe Ziff. 7)		

6.5. Sonderbaufläche Fremdenverkehr

6.5.1. Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen/Bestandsdarstellung und Bewertung

Dargestellt wird eine rd. 0,55 ha große Fläche nordöstlich des Ehrenmals als Sonderbaufläche für den Fremdenverkehr. Anvisiertes Entwicklungsziel ist die Entwicklung von Beherbergungsgewerbe und/oder Gastronomie

Die Bewertung stützt sich auf die Fortschreibung des Landschaftsplanes und wird dort vertiefend erläutert.

Tab. 7a: Sonderbaufläche Fremdenverkehr; Bestand / Bewertung

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	Ausschnitt eines zur Ostsee flach abfallenden Hanges	von besonderer Bedeutung, da die Hangsituation hier ein landschaftsprägendes Merkmal ist
Boden	sandiger Lehm, Parabraunerden und Pseudogleye	von allgemeiner Bedeutung; hohes Ertragspotential aber keine Höchstsertragsböden
Klima/Luft	keine standortspezifischen Besonderheiten	von allgemeiner Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	keine Oberflächengewässer, keine Fließgewässer; ohne Bedeutung für Grundwasserneubildung	ohne Bedeutung
Lebensräume für Flora und Fauna	Ackerfläche, randlich Baumreihe	Acker WST 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung Baumreihe WST 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
Landschaftsbild/Erholung	Ortsrand/Agrarlandschaft; ausgeprägte besondere Eigenart; exponierte Stelle, Nahbereich des Ehrenmals	hohe Bedeutung, aber außerhalb des Landschaftsschutzgebietes
Kultur- und Sachgüter	Nahbereich des Ehrenmals	hohe Bedeutung; voraussichtlich innerhalb des dem Umgebungsschutz unterliegenden Bereiches
Nutzung durch den Menschen	intensive landwirtschaftliche Nutzung	Günstigstandort für die landwirtschaftliche Produktion
Prozesse/ Wechselwirkungen	stark anthropogen geprägt bzw. überformt	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung/Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.

Das vorgesehene Baugebiet ist Bestandteil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Mit Ausnahme einer Baumreihe an der Straße kommen keine Lebensräume von besonderer Bedeutung vor.

Eine besondere Bedeutung hat der Bereich für das Landschaftsbild. Dies begründet sich in der exponierten Lage in der Nähe zum Ehrenmal und innerhalb eines Landschaftsausschnittes mit sehr hoher landschaftsästhetischer Erlebnisqualität.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wird die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgeführt. Für die angesprochenen Strukturelemente, insbesondere die Kleingewässer bedeutet dies eine verinselte Lage innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Die Biotopqualität wird hierdurch gemindert.

6.5.2. Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen/ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Tab. 7b: Sonderbaufläche Fremdenverkehr; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaus- halt und die Erholungseignung	Bewertung	
anlage- und baubedingt: Versiegelung von Boden rd. 0,55 ha versiegelte Fläche (angenommener Versiege- lungsgrad: maximal 80 %)	Verlust von Boden auf rd. 0,55 ha Fläche Verlust von Versickerungsfläche Verlust von Verdunstungsfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsre- gelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar	Veri Mini Bau
anlage- und baubedingt: Reliefüberformung	abhängig von der Planung auf nach- geordneter Ebene	abhängig von der Planung auf nachgeordneter Ebene	auf und
anlage- und baubedingt: Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen	Verlust von Ackerfläche, Verlust einiger Bäume für Erschlie- ßung	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar	Mini Baul
anlage- und baubedingt: Verlust von freier Land- schaft	Verlust von 0,55 ha (Umwandlung von Siedlungsfläche)	Auswirkungen vernachlässigbar	unve

Tab. 7b: Sonderbaufläche Fremdenverkehr; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Entstehung von Gebäuden,	aus der Distanz erkennbare Veränderung der Örtlichkeit; Veränderung der Örtlichkeit im Nahbereich eines Kulturdenkmals	abhängig von der Objektplanung; genehmigungspflichtig nach dem Denkmalschutzgesetz. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz: " ...die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.	Vermeidungs- und Minimierungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Eingrünung, Festsetzungen zur Gebäudehöhe etc.) und auf Ebene der Objektplanung (Gebäudegestaltung, Einpassung in die Umgebung;)
anlage- und baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristet	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	Minimierung nach Stand der Technik
„betriebsbedingt“: Schall, menschliche Betätigungen	Störung von Tieren, Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen	keine Betroffenheit besonders sensibler Gebiete	
„betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Ziel- und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber, sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich	vor dem Hintergrund des bestehenden Verkehrsaufkommens vernachlässigbar	
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung; keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich	keine Auswirkungen	
„betriebsbedingt“: Energieverbrauch/CO ₂ -Ausstoß	standortunabhängig	Auswirkungen räumlich nicht zuordenbar	Minimierungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung möglich

Tab. 7b: Sonderbaufläche Fremdenverkehr; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
Zusammenfassende Kurzbewertung	Die Fläche ist unkritisch, mit Ausnahme der Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Denkmalschutz. Eine landschafts- und denkmalschutzverträgliche Gestaltung ist jedoch nicht grundsätzlich unmöglich. Der Konflikt ist aber erst auf nachgeordneter Planungsebene lösbar. Auf nachgeordneter Ebene ist dafür Sorge zu tragen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Wirkung des Denkmals vermieden werden. Unter diesen Bedingungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr.7a, und c-i BauGB zu erwarten. (Zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete siehe Ziff. 7)		

6.6. Erschließung der freien Landschaft für die Erholungsnutzung

6.6.1. Kurzdarstellung des Planinhaltes und der möglichen Umwelteinwirkungen / Bestandsdarstellung und Bewertung

Der Landschaftsplan enthält die Darstellung von Erschließungsachsen für die freie Landschaft des Agrarraums und die Herstellung einer fuß- (und rad-)läufigen Anbindung an die Nachbargemeinden.

Erschließungsachse „Kiebitzredder nach Brodersdorf“

Erschließungsachse B „K 30 – Querung der Hagener Au – nach Stein“

Erschließungsachse B „K 30 – Brodersdorf“

Die Achsen beschreiben die Hauptrichtungen. Die exakte Wegeführung ist im Rahmen der Umsetzungsplanung zu regeln. Die Wege sollen wassergebunden ausgeführt werden.

Tab. 8a: Erschließung der freien Landschaft; Bestand / Bewertung

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	flach kuppig bzw. abfallend	von allgemeiner Bedeutung; im Hangbereich zur Au von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft
Boden	sandiger Lehm, Parabraunerden und Pseudogleye	von allgemeiner Bedeutung; Hohes Ertragspotential aber keine Höchstertragsböden;
Klima/Luft	keine standortspezifischen Besonderheiten	von allgemeiner Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	keine größeren Oberflächengewässer, keine Fließgewässer keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung	ohne besondere Bedeutung
Lebensräume für Flora und Fauna	überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker), Knicks, Autal (FFH-Gebiet)	Acker WST 4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung Knicks und Kleingewässer: WST 2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung FFH-Gebiet: sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
Landschaftsbild/Erholung	Agrarlandschaft	mittlere Bedeutung
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung
Nutzung durch den Menschen	Intensive landwirtschaftliche Nutzung	Gunststandort für die landwirtschaftliche Produktion
Prozesse/ Wechselwirkungen	stark anthropogen geprägt bzw. überformt	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung/Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.

Bei dem von dem Vorhaben betroffenen Raum handelt es sich zum überwiegenden Teil um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft. Diese zeichnet sich jedoch durch einen geringen Zerschneidungsgrad und – aufgrund der fehlenden Erschließung für Erholungssuchende – durch eine geringe Störungsfrequenz aus.

Das Tal der Hagener Au stellt dagegen einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvollen Bereich dar. Naturschutzrechtlich ist darüber hinaus der Status eines FFH-Gebietes zu berücksichtigen.

Bei Nicht-Durchführung des Vorhabens bleibt der derzeitige Zustand aufrechterhalten.

Jünemann+Dr. Marxen-Drewes

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, 24109 Melsdorf

6.6.2. Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Tab. 8b: Erschließung der freien Landschaft; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
anlage- und baubedingt: Teilversiegelung / Versiege von Boden	Beeinträchtigung von Boden	erhebliche Beeinträchtigung i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut	Vermeidung nicht möglich
anlage- und baubedingt: Reliefüberformung	vernachlässigbar	-	-
anlage- und baubedingt: Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen	Verlust von Ackerfläche, vereinzelt ggf. Durchbruch von Knicks; Zerschneidung bzw. Erschließung bisher für die Öffentlichkeit unzugänglicher, störungsarmer Landschaftsausschnitte	mit Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechtes verbunden; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut	Minimierung auf Umsetzungsebene
anlage- und baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristet	mit der Niederung der Hagener Au wird ein sehr sensibiles Gebiet betroffen; FFH-Verträglichkeit muss geprüft werden	Minimierung nach Stand der Technik und durch Bauzeitfenster
„betriebsbedingt“: Schall, menschliche Anwesenheit	Störung von Tieren; Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen	mit der Niederung der Hagener Au wird ein sehr sensibiles Gebiet betroffen; FFH-Verträglichkeit muss geprüft werden	unvermeidbar, Minimierung durch Wegeführung und Ausführung der Wege

Tab. 8b: Erschließung der freien Landschaft; Auswirkungen

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaus- halt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
Zusammenfassende Kurzbewertung	Die Maßnahme ist konfliktträchtig zu dem Naturschutzziel, die Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume zu vermeiden. Es besteht ein interner Konflikt zu der Zielsetzung geeignete Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zugänglich zu machen. Im Hinblick auf den Agrarraum ist das Vorhaben als relativ konfliktarm zu bewerten, da hier keine besondere Bedeutung für Tiere und Pflanzen vorliegt. Für das Tal der Hagener Au trifft das nicht zu. Hier besteht die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.		

6.7. Entwicklungsperspektive für den Küstenbereich nordöstlich der Ortslage

Im Hinblick auf den Küstenbereich nordöstlich der Ortslage beinhalten die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Aussagen des Landschaftsplanes im Wesentlichen die Aufrechterhaltung der derzeitigen Nutzung. Diese besteht aus einer naturverträglichen Erholungsnutzung. Der vorhandene Naturerlebnisraum wird dementsprechend in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Aufnahme eines Sondergebietes Wassersport widerspricht dem nicht, da es sich hierbei im Grunde nur um die Ordnung einer bestehenden Nutzung handelt.

Im Landschaftsplan werden die die touristische Nutzung limitierenden naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Aspekte aufgeführt. Für eine ausschließlich am Naturschutz und an der Landschaftspflege orientierte Entwicklung fehlt die rechtliche Grundlage.

Die im Landschaftsplan dargelegte Zonierung der Nutzung, die eine moderate Entwicklung in dem ortsnahe Bereich, außerhalb des Naturerlebnisraumes und des Landschaftsschutzgebietes ermöglicht, dient der Konfliktlösung durch Nutzungsentflechtung im Sinne einer differenzierten Raumnutzung.

Die „Ertüchtigung“ des oberhalb der fossilen Steilküste verlaufenden Abschnitts des Fördewanderweges beinhaltet die Herstellung von Blickbezügen zur Ostsee. Dafür ist ein abschnittsweiser periodischer Rückschnitt des Gehölzaufwuchses auf dem nach § 21 LNatSchG geschützten Steilhang notwendig. Dies stellt keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops dar, da der naturnahe Charakter der Vegetation dadurch nicht zerstört wird.

Die Entnahme (Rodung) von Neophyten innerhalb des geschützten Dünenbereiches ist mit der Beseitigung von Vegetation und der Herstellung offener Bodenbereiche verbunden. Dies ist keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotoptyps, sondern eine Schutz- und Entwicklungsmaßnahme.

6.8. Entwicklung einer lokalen Biotopverbundachse, Ausweisung von Eignungsbereichen für die Biotopentwicklung

In beiden Fällen handelt es sich um Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Negative Auswirkungen können dennoch nicht per se ausgeschlossen werden. Allerdings beschränkt sich das Risiko auf interne Zielkonflikte. So kann z. B. von einer Biotopentwicklung durch natürliche Sukzession eine Beeinträchtigung der besonderen landschaftlichen Eigenart ausgehen oder die Anlage von Hecken einen Lebensraum für Offenlandbrüter beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Biotopverbundachse können negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder auf andere schutzwürdige Lebensräume ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Biotopentwicklung im Randbereich der Niederung sind im Rahmen der Planung konkreter Maßnahmen die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Hagener Au und Passader See" zu prüfen. Hierbei sind neben den Erhaltungszielen auch die Inhalte des Managementplanes zu berücksichtigen.

7. Einschätzung des Risikos negativer Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Gemeindegebiet berührt drei Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000,

- das FFH-Gebiet 1627-321 "Hagener Au und Passader See"
- das FFH-Gebiet 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand – Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ sowie
- das EU-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nachfolgend wird dieses Beeinträchtigungsrisiko der aus dem Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan ableitbaren Projekte bewertet. Die Einschätzung ersetzt nicht die auf nachgeordneter Ebene ggf. erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen für die jeweiligen Projekte.

Im Anhang befindet sich eine tabellarische Übersicht der für das Gemeindegebiet relevanten Erhaltungsziele inkl. einer Einschätzung des Beeinträchtigungsrisikos durch die mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan vorbereiteten Vorhaben.

Zusammenfassend stellt sich die Situation wie folgt dar:

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete lässt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Aussagen des Landschaftsplanes nicht ableiten.

Für einige Projekte kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Dies betrifft die Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen. Zum einen ist hier die Entfernung zu den Schutzgebieten größer als die Wirkzone und zum anderen ist ein anderer Naturraum betroffen, so dass der räumlich-funktionale Zusammenhang nicht gegeben ist.

Für alle Vorhaben und Projekte im Küstenbereich sowie solche Projekte, die zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf den naturnahen Küstenbereich führen könnten, kann ein Beeinträchtigungsrisiko für das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Bottsand Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ und das EV-Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ nicht per se ausgeschlossen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verträglichkeitsnachweis erforderlich ist oder nicht (FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung). Dies kann erst auf nachgeordneter Ebene geschehen, wenn die Wirkungen und ggf. durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen näher bekannt sind.

Ein potentiell Risiko für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ geht von einer Erschließung für die Erholungsnutzung unter Einbeziehung einer Querung der Niederung aus. Auch hier ist eine Prognose erst auf nachgeordneter Ebene möglich. Nahezu vernachlässigbar, jedoch nicht gänzlich auszuschließen, ist eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch biotopschaffende Maßnahmen im Randbereich der Niederung. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen ist möglich, indem die Planung von Maßnahmen mit den Inhalten und Zielen des Managementplanes abgestimmt wird. Unter diesen Umständen dürfte die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung entfallen.

Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Hagener Au und Passader See ist jedoch auch festzustellen, dass mit der Aufgabe der Campingplatzplanung im Nahbereich der Au ein wesentlicher Konfliktpunkt zu Gunsten des FFH-Gebietes gelöst wurde.

8. Artenschutzrechtliche Risikobewertung

Die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG beinhalten für bestimmte Arten bzw. Artengruppen besondere Vorschriften.

Demzufolge ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art darf sich nicht verschlechtern)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Handlungen sind auch dann verboten, wenn sie im Zuge der Umsetzung eines nach dem Baurecht, dem Naturschutzrecht oder nach einer anderen Bestimmung zulässigen Vorhabens erfolgen, wobei bei diesen Vorhaben das Spektrum der relevanten Arten auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt ist.

Es ist Aufgabe der Planung, Verstöße gegen die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes im Vorwege zu vermeiden oder – wenn das nicht möglich ist – die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu erwirken. Dies kann jedoch erst auf nachgeordneter Ebene, d. h. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung erfolgen, wenn die Vorhaben hinreichend konkret sind und privatrechtlich verbindliche Regelungen getroffen werden können. Darüber hinaus muss die Datenbasis hinreichend aktuell sein.

Im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen oder sonstigen genehmigungspflichtigen Vorhaben ist daher regelmäßig zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Expertise (Artenschutzfachbeitrag) erforderlich ist und in welchem Umfang hierfür ggf. Untersuchungen vorzunehmen sind.

Dabei ist eine Bewertung auf der Grundlage einer Untersuchung der Potentialanalyse³ vorzuziehen, da deren Ergebnisse auf dem tatsächlichen Zustand basieren, während bei der Potentialanalyse, methodisch bedingt, der potentiell mögliche Zustand zugrunde gelegt werden muss.

Faunistische Erhebungen erfordern eine vorausschauende Planung, da sie an bestimmte Zeiträume im jahreszeitlichen Ablauf gebunden sind. Die meisten Arten lassen sich nur im Frühjahr/Frühsummer erfassen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes / des Landschaftsplanes wird lediglich eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Grundlage ist Bestandsdarstellung und Bewertung im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans.

Die Risikobewertung bezieht sich auf diejenigen Flächen bzw. Bereiche, in denen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Veränderungen vorbereitet werden.

Die Bewertung des Risikos erfolgt dreistufig aufsteigend (gering/mittel/hoch).

³Potentialanalyse = Feststellung der potentiell vorkommenden Arten auf Grundlage der Biotoptypen;

Tab. 9: Artenschutzrechtliche Risikobewertung

Vorhaben	Kurzcharakteristik des betroffenen Raumes	potentielle Betroffenheiten von Arten/Artengruppen und deren Habitaten	Risiko / besondere Hinweise
Wohnbauflächen; Gewerbeflächen und Mischbauflächen im Außenbereich	intensiv genutzte Agrar- landschaft, überwiegend Ackerflächen, durchzogen von Knicks, Kleingewässer Lebensraum von insge- samt mittlerer faunisti- scher Bedeutung;	<u>Vögel</u> : Gehölzbrüter, Brutplätze, Nah- rungshabitat ggf. auch Brutplatz von Offen- landbrütern (Feldlerche); <u>Fledermäuse</u> : Sommerquartiere (Höhlen, Spalten) in Altbäumen, Nahrungshabitat <u>Amphibien</u> : Laichgewässer und Sommerlebensraum (Kamm- molch); Das Vorkommen des Moorfrosches ist eher unwahr- scheinlich; wenn dann in den Gewässern im Grünland. <u>Säugetiere</u> Haselmaus, Sommer- und Win- terlebensraum	mittleres Risiko, entsprechend der Inanspruchnahme intensiv genutzter Landschaft; günstige Voraussetzungen für die Vermeidung und Minimie- rung, da die wertgebenden Strukturen linear oder punktu- ell auftreten. Betroffenheit seltener und gefährdeter Arten unwahr- scheinlich Notwendigkeit artenschutz- rechtlicher Ausgleichsmaß- nahmen derzeit nicht ein- schätzbar
Wohnbauentwicklung im Innenbereich Fläche im Ortskern und Fläche Steiner Weg	Durch Eigenentwicklung entstandene Gehölzbe- stände und Ruderalfluren; Im Ortskern verzahnt mit Kleingewässer, Grünland und Obstbaumwiese; Aufgrund des Struktur- reichtums Lebensräume mit hoher faunistischer Bedeutung	<u>Vögel</u> : Gehölzbrüter, Brutvögel boden- naher Gehölz- und Staudenvege- tation: Brut- und Nahrungshabi- tat; Schleiereule, Turmfalke: Nah- rungshabitat <u>Fledermäuse</u> : Nahrungshabitat, ggf. auch Sommerquartiere (Höhlen, Spalten, in Altbäumen) <u>Amphibien</u> : Laichgewässer und Sommerlebensraum (Kamm- molch) <u>Säugetiere</u> Haselmaus: Sommer- und Win- terlebensraum	hohes Risiko, entsprechend der hohen faunistischen Be- deutung; ungünstige Voraussetzungen für Vermeidung und Minimie- rung, da die die wertgebenden Strukturen flächig auftreten. Betroffenheit seltener und gefährdeter Arten nicht auszu- schließen von der Notwendigkeit arten- schutzrechtlicher Ausgleichs- maßnahmen, möglicherweise auch als vorgezogene, so genannte CEF-Maßnahmen, kann ausgegangen werden
Sondergebiet Was- sersport	Freifläche innerhalb eines intensiv genutzten Frei- zeitareals; Trittrasen, Grünlandvegetation	Zum derzeitigen Planungsstand ist nicht erkennbar, dass Lebens- räume der relevanten Arten betroffen werden;	geringes Risiko;

Tab. 9: Artenschutzrechtliche Risikobewertung

Vorhaben	Kurzcharakteristik des betroffenen Raumes	potentielle Betroffenheiten von Arten/Artengruppen und deren Habitaten	Risiko / besondere Hinweise
Sondergebiet Fremdenverkehr	Ackerfläche am Ortsrand; Baumreihe	<u>Vögel:</u> Baumbrüter: Brut- und Nahrungshabitat; ggf. auch Brutplatz von Offenlandbrütern (Feldlerche) <u>Fledermäuse:</u> Sommerquartiere (Höhlen, Spalten in Bäumen)	geringes Risiko; günstige Voraussetzungen für die Vermeidung und Minimierung, da die Baumreihe voraussichtlich nur für die Erschließung durchbrochen wird. Betroffenheit seltener und gefährdeter Arten unwahrscheinlich;
Umbau Verkehrssituation im Ortseingangsbereich	Feldgehölz	<u>Vögel:</u> Gehözübrüter: Brut- und Nahrungshabitat; <u>Säugetiere</u> Haselmaus: Sommer- und Winterlebensraum	geringes bis mittleres Risiko; abhängig vom Umfang der Wiederherstellung von Gehölzen ungünstige Voraussetzungen für Vermeidung und Minimierung, da die wertgebenden Strukturen flächig auftreten. Betroffenheit seltener und stark gefährdeter Arten unwahrscheinlich;

9. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen, Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Laboe stellt ihren Flächennutzungsplan neu auf. Parallel dazu betreibt sie die Fortschreibung des Landschaftsplanes. Beide Planwerke enthalten neben Anpassungen an die Realität und Übernahmen vorangegangener F-Planänderungen auch die Vorbereitung von Neuvorhaben. Die wesentlichen Neudarstellungen werden nachfolgend aufgeführt:

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Flächennutzungsplan um folgende Inhalte:

- die Darstellung von insgesamt rd. 17 ha Wohnbauflächen für rd. 260 Wohneinheiten, verteilt auf zwei große Flächen im Außenbereich
- die Entwicklung von 3 größeren Freiflächen von insgesamt rd. 4 ha Wohnbaufläche im Innenbereich
- einer rd. 1,3 ha großen Mischbaufläche im Außenbereich
- einer rd. 4,1 ha große Gewerbebaufläche im Außenbereich
- einer rd. 1,05 ha großen Sonderbaufläche für den Wassersport im Außenbereich sowie
- einer rd. 0,55 ha großen Sonderbaufläche für den Fremdenverkehr im Außenbereich

Darüber hinaus wird mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch eine im Flächennutzungsplan bislang enthaltene Planung aufgegeben. Dies betrifft eine rd. 6 ha große Sonderbaufläche Campingplatz, unmittelbar angrenzend an die Niederung der Hager Au, d.h. an das bestehende FFH-Gebiet „Hager Au und Passader See“.

Der Landschaftsplan sieht folgende für die Umweltprüfung relevanten Entwicklungen vor:

Maßnahmen zu Gunsten der Erholungsinfrastruktur

- Erschließung der freien Landschaft für die Erholung
- Entwicklungsperspektive für den Küstenbereich nördlich der Ortslage
- Biotopverbundachsen und Eignungsflächen für die Biotopentwicklung

Nach § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in Teil 2 der Begründung, dem Umweltbericht, darzulegen. Hierbei sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und nicht zuletzt die Auswirkungen auf den Menschen sowie die zwischen diesen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen zu betrachten. Darüber hinaus sind der Energiebedarf, der Anfall an Abfallstoffen und Abwässern und die Emissionen (Schall, Luftschadstoffe) zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Vorhaben – sofern möglich und sinnvoll – sind Variantenprüfungen vorzunehmen und die voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens darzustellen.

Die Auswirkungen wurden für die einzelnen Vorhaben separat ermittelt, so dass sie im Einzelfall für die Abwägung herangezogen werden können. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt, wobei auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen wird.

Bauliche Entwicklung / Alternativenprüfung

Aufgrund der geringen Flächengröße, der naturräumlichen Ausstattung und der vorhandenen Siedlungsstruktur kommen für die bauliche Entwicklung der Gemeinde nur Flächen westlich der K 30 in Betracht. Zu den dargestellten Bauentwicklungsflächen für Wohn-, Misch- und Gewerbenutzung besteht mithin als Alternative nur die so genannte Null-Lösung, d. h. der Verzicht auf das Vorhaben.

Im Hinblick auf die Ausweisung von Sonderbauflächen für den Wassersport und den Fremdenverkehr ist die Auswahl der Flächen in der für diese Nutzungen erforderlichen Standortgunst ausschlaggebend. Sie ergibt sich bei der Sonderbaufläche Wassersport aus der bereits bestehenden Nutzung. Im Hinblick auf die Sonderbaufläche Fremdenverkehr ist die Nähe zur Küste ausschlaggebend.

Die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung im Innenbereich wurden geprüft. Es besteht die Möglichkeit der Entwicklung von Wohnbaufläche. Eine geeignete Innenbereichsfläche für die Entwicklung eines zusätzlichen Sondergebietes Fremdenverkehr existiert nicht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Die Entstehung neuer Baugebiete ist unvermeidbar mit Bodenversiegelung und demzufolge mit intensiven Einwirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Betroffen sind hier zum überwiegenden Teil grundwasserferne mineralische Böden mit allgemeiner Bedeutung für die im Bodenschutzgesetz aufgeführten Funktionen. Ausgenommen davon ist die relativ kleine Sonderfläche Wassersport.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanverfahren (B-Pläne) kompensierbar.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft

Von den zukünftigen Baugebieten gehen Wirkungen auf das Klima und die Luftqualität aus, zum einen durch die Versiegelung von Freiflächen (Verdunstung, Evapotranspiration) und zum anderen durch Emissionen.

Es werden jedoch keine Flächen mit besonderer Bedeutung für das lokale Klima betroffen. Die Auswirkungen der Emissionen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung vernachlässigbar.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften), auf die biologische Vielfalt und auf NATURA 2000-Gebiete

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere, Pflanzen) ist im Wesentlichen durch den Verlust von Lebensräumen betroffen, darunter auch geschützte Lebensräume wie Knicks und Kleingewässer. Zum überwiegenden Teil handelt es sich jedoch um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Allgemeinen ohne besondere Bedeutung für das Schutzgut sind.

Für zwei der Innenbereichsflächen besteht eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanverfahren (B-Pläne) kompensierbar. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist die Betroffenheit der besonders geschützten Arten zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Erhebliche positive Auswirkungen sind im Fall der Umsetzung des im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbundes und der Biotopentwicklung zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung

Die Entwicklungsflächen für die Wohn-, Misch- und Gewerbenutzung betreffen den Agrarraum, einen Landschaftsbildraum von insgesamt mittlerer Bedeutung. Innerhalb dieses Raumes werden Randflächen in Anspruch genommen, die ohne oder von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind. Darüber hinaus wird die Ausstrahlung auf die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Sonderbaufläche für den Wassersport dient u. a. dem Ziel, durch eine Ordnung der bestehenden Nutzung die Situation im Hinblick auf das Landschafts- bzw. das Ortsbild zu verbessern.

Ein Beeinträchtigungsrisiko besteht lediglich für die Sonderbaufläche Fremdenverkehr. Dies ist bedingt durch die exponierte Lage und die räumliche Nähe zum Ehrenmal. Die Fläche liegt jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist die Nutzung und Gestaltung so zu regeln, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

Auswirkungen auf den Menschen (Gesundheit, Wohlbefinden)

Negative Auswirkungen über den Pfad Klima/Luft sind nicht zu erwarten (s. o.). Im Hinblick auf eine Belastung eines Teiles der zukünftigen Wohngebiete durch Schallimmission sieht der Flächennutzungsplan entlang der K 30 Schutzmaßnahmen vor.

In Hinblick auf die Erholungsnutzung sieht der Landschaftsplan eine Erschließung des Hinterlandes für die landschaftsbezogene Erholung vor. Dies wäre eine Verbesserung des Angebotes, die außer den Feriengästen insbesondere der ansässigen Bevölkerung zu Gute kommen würde.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Bei Entwicklungen im Nahbereich von Kulturdenkmälern – hier insbesondere das Ehrenmal – können Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden. Hier ist auf nachgeordneter Ebene der Denkmalschutz in die Planung einzubeziehen.

Auswirkungen auf Wechselbeziehungen und auf natürliche Prozesse

Die in beiden Planwerken vorbereiteten Entwicklungen betreffen fast ausschließlich Landschaftsausschnitte, die durch Landwirtschaft geprägt sind und innerhalb derer die natürlichen Wechselbeziehungen dementsprechend durch menschliche Einwirkungen überformt sind. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche positive Auswirkungen sind im Fall der Umsetzung des im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbundes und der Biotopentwicklung zu erwarten.

Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ausgleich und Ersatz)

Mit den im F-Plan vorbereiteten Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen (Kompensation) erforderlich werden (§§ 8 und 9 LNatSchG). Die Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird jedoch aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Kompensation bestehen. Im Landschaftsplan werden die innerhalb des Gemeindegebietes geeigneten Flächen dargestellt.

Aufgrund der besonderen Situation der Gemeinde (geringe Flächengröße, geringer Anteil für die Kompensation geeigneter Flächen, Verteilung der Flächen auf wenige Eigentümer) ist eine Festlegung auf bestimmte Flächen auf Ebene der vorgezogenen Bauleitplanung nicht zielführend. Die Sicherung von Flächen erfolgt auf nachgeordneter Ebene. Ist der Erwerb geeigneter Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde nicht möglich, wird von der Möglichkeit eines Ökokontos außerhalb des Gemeindegebietes Gebrauch gemacht.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Für die Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen sowie für das Sondergebiet Wassersport wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen (für Letzteres unter der Voraussetzung, dass die derzeitige Nutzung in der Form und Intensität beibehalten wird).

Für alle Vorhaben und Projekte im Küstenbereich sowie solche Projekte, die zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf den naturnahen Küstenbereich führen könnten – hierzu gehören auch die innerhalb der Sonderbaufläche Fremdenverkehr realisierten Projekte oder Vorhaben – kann ein Beeinträchtigungsrisiko für das FFH-Gebietes „Küstenlandschaft Bottsand ... und vorgelagerte Flachgründe“ und das EV-Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ nicht per se ausgeschlossen werden.

Aus Gründen der Rechtsicherheit ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verträglichkeitsnachweis erforderlich ist oder nicht (FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßnahmen, die im Nahbereich des FFH-Gebietes „Hagener Au und Passader See“ vorgesehen sind (Erschließung der Landschaft für Erholung, biotopschaffende Maßnahmen), sind ebenfalls auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen oder bereits im Vorwege auf die Erhaltungsziele abzustimmen.

Mit der Aufgabe der geplanten Sonderbaufläche Camping wird ein erhebliches Risiko für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ vermieden.

ANHANG

Tabellarische Übersicht über Erhaltungsziele und Beeinträchtigungsrisiken „FFH-Gebiet DE 1627-321 Hagener Au und Passader See“

FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten besonderer Bedeutung (Nr. = Nr. des Lebensraumtyps/der Art)	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
3150 natürliche eutrophe Seen	nicht relevant, bezieht sich auf den Passader See	nicht relevant, bezieht sich auf den Passader See				
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich höher als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich höher als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich höher als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko; Wirkung auf Landschaftsbild ist für die Erhaltungsziele irrelevant	kein Beeinträchtigungsrisiko; Wirkung durch Erholungs-suchende) ist für die Erhaltungsziele irrelevant	kein Beeinträchtigungsrisiko; mögliche Wirkpfade (z.B. Fernwirkung von Vertikalstrukturen auf benachbarte Habitate) haben keine (negativen) Auswirkungen auf die Erhaltungsziele; positive Auswirkungen sind möglich (z.B. Nährstoffretention)
1149 Steinbeißer						
– Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes (3260)						
– Erhalt der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte (3260)						
– Erhalt barrierefreier Wanderstrecken zwischen Seen und ihren Zuflüssen,						
– Erhalt von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auswäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge (3260)						
– Erhalt sauberer Fließgewässerabschnitte mit kiesig-steinigem Substrat (1149)						
– Erhalt möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge (1149),						
– Erhalt von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird (1149)						

FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten besonderer Bedeutung (Nr. = Nr. des Lebensraumtyps/der Art)	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
– Erhalt vegetationsarmer sandig-kiesiger Brandungsufer in Seen (1149)						
– Erhalt bestehender Populationen.						
7230 Kalkreiche Niedermoore						
– Erhalt der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich höher als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich höher als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich höher als die Wirkzone	Kein Beeinträchtigungsrisiko; Wirkpfad (Ausstrahlung auf Landschaftsbild) ist für die Erhaltungsziele irrelevant	kein Beeinträchtigungsrisiko; Wirkpfad (Störung durch Erholungs-suchende) ist für die Erhaltungsziele irrelevant	Biotopentwicklung auf nachgeordnete Ebene auf Verträglichkeit mit dem Ziel „Erhalt der lebensraumtypischen Funktionen“ prüfen. Abgleich mit FFH-Managementplan
– Erhalt der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen						
– Erhalt der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen						
– Erhalt der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer						
– Erhalt der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung						

Tabellarische Übersicht über Erhaltungsziele und Beeinträchtigungsrisiken FFH-Gebiet DE 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand und vorgelagerte Flachgründe“

FFH-Gebiet „Küstenlandschaft ...Flachgründe“ Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten besonderer Bedeutung (Nr. = Nr. des Lebensraumtyps/der Art)	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
1330 Atlantische Salzwiesen	innerhalb des zum Gemeindegebietes gehörenden Teilgebietes nicht vorhanden und auch nicht entwicklungsfähig					
1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	innerhalb des zum Gemeindegebietes gehörenden Teilgebietes nicht vorhanden und auch nicht entwicklungsfähig					
Die nachfolgenden Lebensraumtypen sind durch die Kartierung nachgewiesen oder sie könnten sich im Zuge der fortschreitenden Küstenentwicklung dort bilden (konservativer Prüfansatz)						
2130 festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich größer als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich größer als die Wirkzone	Beeinträchtigungsrisiko nur dann gegeben, wenn ein Ausbau der Wassersportaktivitäten erfolgt. Dies wird mit dem F-Plan nicht vorbereitet;	geringes Beeinträchtigungsrisiko; Entfernung ist größer als die derzeit anzunehmende Wirkzone; Wirkungspfad (Ausstrahlung auf Landschaftsbild) ist für die Erhaltungsziele nicht relevant;	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich größer als die Wirkzone	kein Beeinträchtigungsrisiko, Entfernung zum Gebiet deutlich größer als die Wirkzone
2120 Weißdünen mit Strandhafer						
2110 Primärdünen						
1220 mehrjährige Vegetation der Kiesstrände						
1210 einjährige Spülsäume						
1160 flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen						
1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)			Aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges wird aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Projekte, die den Küstenbereich betreffen, eine Vorprüfung der Verträglichkeit			
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt				In Abhängigkeit von der Art der Fremdenverkehrseinrichtung ist jedoch der Nutzungsdruck auf die Küste zu		

FFH-Gebiet „Küstenlandschaft ...Flachgründe“ Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten besonderer Bedeutung (Nr. = Nr. des Lebensraumtyps/der Art)	bauliche Entwick- lung im Außenbe- reich	bauliche Entwick- lung im Innenbe- reich	SO Wassersport	SO Fremdenver- kehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwick- lung/Biotop- verbund
			nach Art. 6 FFH- Richtlinie empfoh- len.	prüfen; Im Zweifelsfall wird aus Grün- den der Rechts- sicherheit eine Vorprüfung der Verträglichkeit nach Art. 6 FFH- Richtlinie emp- fohlen		

Tabellarische Übersicht über Erhaltungsziele und Beeinträchtigungsrisiken EV-Gebiet DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“

EV-Gebiet „östliche Kieler Bucht“ Ziele für Vogelarten	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
Küstenvögel der Ostsee mit Kon- taktlebensraum Strand, wie Löff- elente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Blässgans, Grau- gans, Bergente, Mittelsäger, Ei- derente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe	kein Beeinträchti- gungsrisiko, Ent- fernung zum Ge- biet deutlich grö- ßer als die Wirk- zone	kein Beeinträchti- gungsrisiko, Ent- fernung zum Gebiet deutlich größer als die Wirkzone	Beeinträchtigungsrisiko nur dann gegeben, wenn ein Ausbau der Wassersportaktivitäten erfolgt. Dies wird mit dem F-Plan nicht vor- bereitet.	geringes Beeinträchti- gungsrisiko; Entfernung ist größer als die derzeit anzunehmende Wirkzone; Wirkungsfad (Aus- strahlung auf Landschafts- bild) ist für die Erhaltungs- ziele nicht relevant;	kein Beeinträchti- gungsrisiko, Ent- fernung zum Ge- biet deutlich grö- ßer als die Wirk- zone	kein Beeinträchti- gungsrisiko, Ent- fernung zum Gebiet deutlich größer als die Wirkzone
– Erhaltung von störungsar- men, küstenfernen und küs- tennahen Flachwasserberei- chen als Rast- und Überwin- terungsgebiete vom 15.10.- 15.04., insbesondere ge- schützte Buchten, Strand- seen, Lagunen (für Meeres- Enten)			Aufgrund des räumlich- funktionalen Zusam- menhanges (Betrof- fenheit des gleichen Naturraums) wird aus Gründen der Rechtssi- cherheit für alle Projek- te, die den Küstenbe- reich betreffen, eine Vorprüfung der Ver- träglichkeit nach Art. 6 FFH-Richtlinie empfoh- len.	Betroffenheit eines anderen Naturraums In Abhängigkeit von der Art der Fremdenverkehrsein- richtung ist jedoch der hierdurch möglicherweise hervorgerufene zusätzliche Nutzungsdruck auf die Küste zu berücksichtigen		
– Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küs- tendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschel- schill-, Kies- und Sandflä- chen				Aus Gründen der Rechtssi- cherheit wird im Zweifelsfall		

EV-Gebiet „östliche Kieler Bucht“ Ziele für Vogelarten	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
– Erhaltung von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsmut zwischen dem 15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit (für den Mittelsäger)				eine Vorprüfung der Verträglichkeit nach Art. 6 FFH-Richtlinie empfohlen		
– Erhaltung von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg-Reiher- und Tafelente)						
– Erhaltung von Schlick- und Mischwattflächen zum Naherholungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichten Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler)						

EV-Gebiet „östliche Kieler Bucht“ Ziele für Vogelarten	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
Erhaltung naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzweisen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe)						
Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer, wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente Erhaltung von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfrand; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.; hohe Grundwasserstände (Rohrdommel)						

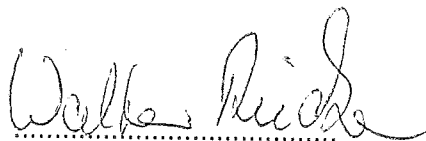
EV-Gebiet „östliche Kieler Bucht“ Ziele für Vogelarten	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
– Erhaltung geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan)						
– Erhaltung von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischartigen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäuger)						

EV-Gebiet „östliche Kieler Bucht“ Ziele für Vogelarten	bauliche Entwicklung im Außenbereich	bauliche Entwicklung im Innenbereich	SO Wassersport	SO Fremdenverkehr	Erschließung der Landschaft für Erholung	Biotopentwicklung/Biotopverbund
– Erhaltung störungsarmer Strände mit reicher Vegetation und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (Kolbenente).						
Arten der (Land-) Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfuhrn						
Arten des Offenlandes von vor allem Feuchtrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz	Die unter den Erhaltungszielen für diese Arten aufgeführten Lebensraumtypen sind in dem Teil des Schutzgebietes, der sich auf Gebiet der Gemeinde Laboe befindet, nicht vertreten.					
Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler	Die unter den Erhaltungszielen für diese Arten aufgeführten Lebensraumtypen sind in dem Teil des Schutzgebietes, der sich auf Gebiet der Gemeinde Laboe befindet, nicht vertreten.					

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 09.04.2014 gebilligt.

Gemeinde Laboe, den

05.06.2014


- Bürgermeister -



Aufgestellt:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de



Jünemann + Dr. Marxen-Drewes
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung

Dorfstraße 31 · 24109 Melsdorf
Tel. : 04340 – 402374 · Fax: 402373
info@jmd-landschaftsplanung.de